

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen
Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 7 (1900)

Artikel: Die Schaffhauser Wiedertäufer in der Reformationszeit
Autor: Bächtold, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

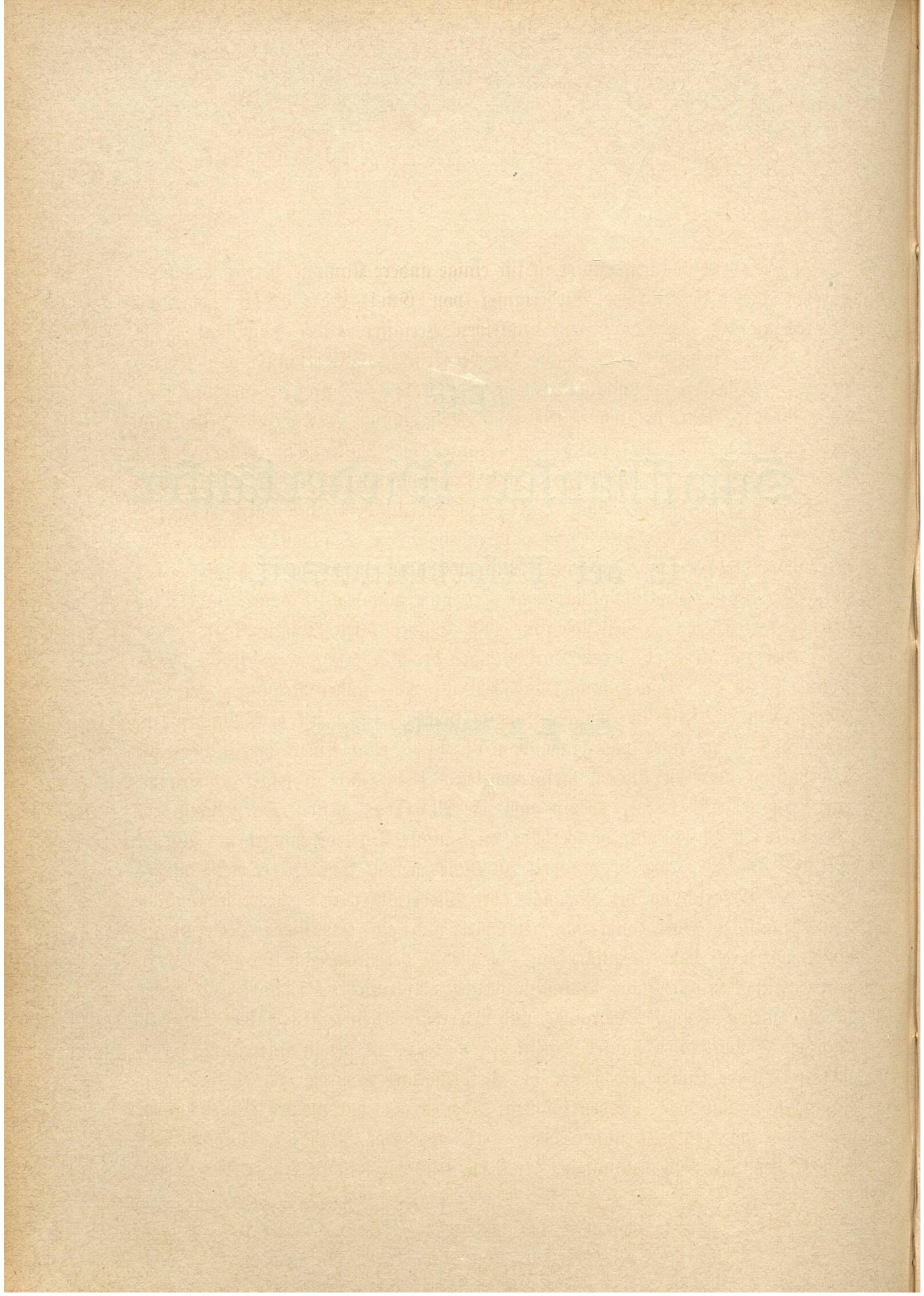
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Schaffhauser Wiedertäufer
in der Reformationszeit.

Von C. A. Bächtold, Pfarrer.



Die Geschichte der Täufer ist für einige andere Kantone bereits behandelt worden, zuerst die Zürcher Wiedertäufer von Emil Egli 1878, denen die Darstellung der St. Galler von demselben Verfasser 1887 nachfolgte. Im Jahre 1895 erschien die Geschichte der bernerischen Wiedertäufer von Ernst Müller, Pfarrer in Langnau, nachdem Gottfr. Straßer schon in Nippolds Berner Beiträgen von 1884 eine Abhandlung über diesen Gegenstand veröffentlicht hatte. Im Jahre 1898 kamen die Basler Täufer von Paul Burckhardt. Der gesamte schweizerische Anabaptismus wurde behandelt durch H. Burrage in Philadelphia 1881 von baptistischem und durch Richard Nitsche, Einsiedeln 1885, von mild katholischem Standpunkt aus. (Das Werk von Burrage kenne ich nicht.) Nirgends aber finden die Schaffhauser die gebührende Berücksichtigung, was ich nun nachholen möchte, so weit es mir bei der Kürze der Zeit, die mir zum Suchen blieb, möglich war.

Gewöhnlich wird in den Darstellungen der Wiedertäufer zuerst die Frage behandelt, ob der Anabaptismus mit den alt-evangelischen Regungen der vor-reformatorischen Zeit im Zusammenhang stehe, z. B. mit den Waldensern. Entschieden bejaht wird die Frage von L. Keller in seiner Schrift über die Reformation und die älteren Reformparteien 1885 und in seiner Biographie von Hans Denk 1882, ebenso von G. Müller, dessen Darstellung auf einer breiteren Basis ruht, da derselbe die umfassenden Forschungen des Wiener Hofrates Dr. Joseph von Beck zu Rate ziehen konnte, der sein ganzes Leben der Erforschung der Geschichte der Wiedertäufer in Oesterreich, auch in dem ehemaligen Vorderösterreich, gewidmet und ein gewaltiges Material zusammenggebracht hat. Entschieden ablehnend verhalten sich Cornelius in seiner geistvollen Geschichte des Münsterschen Aufruhrs, Stähelin in seiner ausgezeichneten Zwingli-Biographie und Burckhardt in seinen Basler Täufern. Was die Schaffhauser Täufer betrifft, so wäre es ja gewiß interessant, wenn auch in unserer Stadt schon vor der Reformation Spuren von evangelischen Regungen nachgewiesen werden könnten. Aber davon hat meines Wissens noch niemand etwas entdeckt außer dem, was von Abt Michaels Studium der Tauler'schen Schriften bekannt ist. Auch die stets wiederholte Affäre von jenem

Greis Namens Ulrich Galster von Augsburg, womit alle Darstellungen der schaffhauferischen Reformationsgeschichte beginnen, bestand thatsächlich in nichts anderem als in der ganz gesetzlichen Bestrafung eines Urfehdebruches und hat mit evangelischen oder reformatorischen Regungen nichts zu thun. Der Prozeß ist protokolliert im ältesten noch vorhandenen Bergichtbuch I, 45 b ff. Außerdem lassen sich die Ursprünge der Täuferbewegung in unserer Stadt ziemlich sicher aus Zürich nachweisen. Im übrigen scheint mir das Auftreten der Wiedertäufer in der Zeit der Reformation im allgemeinen auf einem Gegensatz zu beruhen, der sich durch die ganze Kirchengeschichte hindurch geltend macht, und den man ganz allgemein gefaßt mit den beiden Begriffen Subjektivismus und Objektivismus oder — politisch gefaßt — demokratischer Radikalismus und aristokratischer Konservatismus bezeichnen kann. Egli, Stähelin, Cornelius und namentlich Baur in seiner Darstellung der Zwingli'schen Theologie haben trefflich gezeigt, wie in Zürich nach und nach eine radikale Opposition entstanden ist gegen Zwingli und seine Art des Reformierens. Die Häupter der Wiedertäufer in Zürich waren ursprünglich die besten Freunde des Reformators und entfremdeten sich ihm nur deshalb, weil er ihnen zu langsam vorging und zu wenig radikal verfuhr. Damit verband sich das durch die reformatorische Predigt selbst wieder in sein Recht eingesetzte Laienelement, welches sich wieder im Konventikelwesen äußerte. Als dann noch der kirchenpolitische Faktor, nämlich das Postulat der Freikirche gegenüber der Zwingli'schen Staatskirche hinzutrat, waren die Faktoren gegeben, in deren Zusammenwirken wenigstens in der Ostschweiz die Entstehung des Anabaptismus zu suchen sein wird. Bei einzelnen mag auch noch ein viertes Moment mitgewirkt haben, nämlich das Bedürfnis nach einer tieferen Erfassung und Realisierung des religiösen Prinzips, als dies bei Zwingli der Fall war.

Die Führer der radikalen Partei in Zürich waren bekanntlich zwei humanistisch gebildete Männer, die beiden angesehenen Bürgersöhne Felix Manz, eines Chorherrn Sohn, der noch 1522 mit Zwingli gemeinsam das Studium der hebräischen Sprache betrieb, und Konrad Grebel, Sohn des Ratsherrn Jakob Grebel und Schwager Badians in St. Gallen, dem „seine auffallende Befehrung von einem zügellosen Weltgenuß zu der schwärmerischen Weltensagung eines separatistischen Konventikels bei den Frommen ein besonderes Ansehen verlieh“ (Stähelin). Bald traten auch mehrere Pfarrer der Landschaft bei, welche sich um ihres Glaubens willen von auswärts nach Zürich geflüchtet und seit 1522 dort eine neue Anstellung gefunden hatten, nämlich der aus Kottenburg am Neckar stammende, früher in Basel angestellte Wilhelm

Köubli in Wytikon, Simon Stumpf in Höngg und Johannes Brötli in Zollikon. Man hoffte im Anfang auch Zwingli zu gewinnen. Man forderte z. B. im Sommer 1523 von ihm, er solle die Kirche aus ihrer Verbindung mit dem Staat lösen und nach dem Vorbild der Apostel als die von der Welt abge sonderte Gemeinschaft der Wiedergeborenen aufbauen; sie müsse sich erweisen als „ein Volk, das zum allerunschuldigsten lebe und sich auch mit Zinsen und Wucher nicht belade.“ Aber Zwingli antwortete: „Habend Geduld mit den schwachen und kranken Schäfliken, die auch noch in den Schaffstall Christi gehören, sondert euch vielmehr ab von den Werken der Finsternis.“ Stumpf wurde wegen demagogisch aufregender Predigten, z. B. betreffend Aufhebung des Zehnten, schon Ende 1523 abgesetzt. Als nach der Disputation im Oktober 1523 Zwingli wieder nicht Ernst machte, als man trotz des günstigen Verlaufs des Gesprächs Bilder und Messe doch auch jetzt noch fortbestehen ließ, da schlossen sich die Unzufriedenen noch enger zusammen, hielten sich von der Kirche und dem geselligen Verkehr fern und kamen zum Lesen und Erklären der Bibel in den Häusern hin und her zusammen; sie wollten — sagten sie — eine Gemeinschaft, die, statt auf der Trinkstube und beim vollen Glas, um das Wort Gottes sich sammle.

Auch nach auswärts, wie St. Gallen und Graubünden, wurde die Opposition durch versprengte Genossen verbreitet, wie auch von auswärts Gesinnungs genossen nach Zürich kamen, so der Priester Ludwig Hezer aus Bischofszell und ein früherer Prämonstratenser von Bonaduz in Graubünden Namens Georg vom Hause Jakob, gewöhnlich Blaurock genannt, der von den Brüdern als ein zweiter Paulus gefeiert wurde.¹⁾

Die wesentlichen Angriffspunkte dieser radikalen Partei, die man im Anfang „Spiriteuser“ nannte, waren bis zum Jahr 1524 lediglich Bilder und Messe, Zehnten und Obrigkeit; die drei ersten erklärte sie als schriftwidrig, d. h. gegen das Evangelium, und bezüglich des vierten Punktes wurde gesagt, ein Christ könne nicht ein Oberer sein, denn Staat und Obrigkeit seien Welt und nur für die Welt da. Die Taufe war ursprünglich ein ganz untergeordneter Punkt, man legte auf sie als auf etwas rein Außerliches wenig Gewicht. Der Pfarrer Köubli z. B. sagte, ein wahrer Christ bedürfe die Taufe gar nicht; so wurde sie in den von ihm beeinflussten Gemeinden immer häufiger

¹⁾ Ueber Blaurock vergl. Allgem. deutsche Biogr. XI, 86 sub verbo: Hause Jakob. — Nach Jecklin lautete sein Geschlechtsname Cajacob; der Name ist jetzt noch in Bonaduz wohlbekannt; ea ist im Romanischen = zum Hause gehörend, vom Hause. S. XXI. Jahresbericht der hist.-ant. Gesellsch. Graubünd. Thur 1891.

ganz unterlassen; jedenfalls solle man mit der Taufe zuwarten, bis die Kinder zu Jahren kommen und selbst von ihrem Glauben Zeugnis ablegen können.¹⁾

Ein Beweis, wie tief schon 1524 die Kluft zwischen Zwingli und der Partei Grebel war, liegt darin, daß Grebel im September dieses Jahres in schriftlichen Verkehr mit Thomas Münzer trat und ihm schrieb²⁾, welche Freude er und seine Gesinnungsgenossen namentlich an seiner Schrift „Wider den falschen Glauben und Tauf“ gehabt, und wie sie dadurch bestärkt worden seien in ihrem Widerspruch gegen das nachgiebige und unentschiedene Wesen ihrer Prediger. Dem schriftlichen Verkehr folgte bald darauf der persönliche, wenigstens nach Bullingers Zeugnis, als Münzer auf seiner großen Agitationsreise an den Rhein kam und sich fast zwei Monate lang in dem benachbarten Griesen aufhielt. Auch Carlstadt war im November 1524 sechs Tage lang in Zürich, und daß die Spiriteuser auch mit ihm verkehrten, während Zwingli ihn nicht zu sehen bekam, liegt auf der Hand. Man merkt den Einfluß der beiden Männer deutlich daran, daß Grebel und Genossen von jetzt an fecker auftraten; sie fangen an, die Kindertaufe lauter und offener zu verwerfen; sie wird von ihnen für eine vom Papsttume, ja vom Teufel stammende Einrichtung erklärt. Auch die kommunistischen Ideen Münzers, seine Verwerfung des Eigentums und der obrigkeitlichen Gewalt fanden natürlich vollen Beifall. Von Zwingli wurden die entehrendsten Verläumdungen verbreitet.

Der Reformator ließ sie bis jetzt unangefochten. Er war selbst noch nicht klar, ob die Kindertaufe biblisch sei, wie auch Dekolampad, Badian u. a.³⁾ Aber gerade der Fanatismus, womit die Partei jetzt gegen die Kindertaufe eiferte, ließ ihn je länger desto besser erkennen, daß eigentlich etwas anderes dahinter stecke, nämlich wie er sagt, der Ehrgeiz und die Absonderung, dünnelhafte Anmaßung und Streitsucht. Er glaubte aber zuerst im Frieden die Sache in Ordnung bringen zu können. Die drei Zürcher Leutprieester (Zwingli, Leo Jud und Megander) erhielten im Dezember 1524 vom Rat den Auftrag, die Gegner durch persönliche Belehrung von ihrem Irrtum abzubringen. Es wurden Besprechungen veranstaltet. Aber man sah bald, daß dies vergeblich war. Grebel reichte dem Rat eine ausführliche Darlegung seiner Ansicht von der Taufe ein. Jetzt wurde auf den 17. Januar 1525 ein öffentliches Gespräch auf dem Rathaus veranstaltet. Hier setzte Zwingli die Gründe für die Kindertaufe ausführlich auseinander. Infolge dieses Gesprächs erließ der Rat am

¹⁾ Egli, Altensammlung, N. 566 ff.

²⁾ Brief, abgedruckt bei Cornelius II., 240 f.

³⁾ Vergl. Burckhardt S. 66; Loserth, Hubmaier.

18. Januar ein Mandat, daß die Kinder, wie bisher, gleich nach der Geburt getauft werden sollen; die Eltern, welche ihre Kinder nicht binnen acht Tagen zur Taufe bringen, sollten mit Landesverweisung bestraft werden. Am 21. Januar wurden auch die Privatversammlungen verboten und die fremden Prediger Nöubli, Bröttli, Heger und Andreas auf der Stülzen aus dem Zürcher Gebiet verbannt. Aber statt Beschwichtigung zu bringen, wurde der Streit durch diese strengen Maßregeln erst recht angeblasen und auf seine Höhe gebracht, indem das die Veranlassung wurde zur Einführung der Wiedertaufe.

Bis dahin fehlt jede Spur von derselben sowohl in der Praxis als in der Lehre; jetzt erst wurde das Zeichen aufgerichtet, unter welchem die Gemeinschaft der wahren Gläubigen sich zu einer besonderen Kirche zusammenschloß. Thatsächlich standen sich von jetzt an zwei Kirchen gegenüber: die zwinglische Welt- und Staatskirche und die wahre Kirche, die Gemeinde der wahren Gläubigen; jene hatten als Abzeichen die vom Staat gebotene Kindertaufe, diese besaß in der Wiedertaufe, der Glaubentaufe, ihr Symbol.

Konrad Grebel taufte zuerst den Blaurock und dieser gleich darauf 15 andere, indem er sie nach eindringlicher Predigt zur Ablegung eines Sündenbekenntnisses veranlaßte und dann zur Versicherung ihrer Begnadigung unter Anwendung der Taufformel sie mit Wasser übergoß. Der Hauptitz des Treibens war das Dorf Zollikon, wo man nach Keßlers Sabbatha von fast nichts anderem mehr redete als von der Notwendigkeit und den wunderbaren Wirkungen der Wiedertaufe. Auch das heilige Abendmahl wurde als Mahl der Liebe gefeiert und mit der Gütergemeinschaft begonnen. Die Bewegung nahm je länger je mehr einen schwärmerischen Charakter an.

Wie Zwingli erzählt¹⁾, „zogen Zolliker Wiedertäufer als Bußprediger aus, sie kamen haufenweise in die Stadt und weisagten auf dem Markt und auf den Gassen; sie machten ein großes Geschrei von dem alten Drachen, womit sie mich meinten, und dessen Häuptern, worunter sie meine Mitarbeiter verstanden; sie schrieten auf den Gassen: wehe, wehe dir, Zürich! Einige thaten es dem Jonas gleich und schenkten dieser Stadt nur noch 40 Tage.“ Jetzt mahnte der Reformator zu entschiedenen Maßregeln. Schon anfangs Februar finden wir 24 Täufer von Zollikon im Augustinerkloster verhaftet. Am 8. des Monats ließ man sie zwar wieder frei auf Urfehde und gegen Bürgschaft von 1000 fl. Bald wurden jedoch Manz und Blaurock wieder verhaftet, aber wieder frei gelassen. Da fand in der Fastnacht eine große Täuferversammlung

¹⁾ Opp. III, 364.

in Zollikon statt, wobei Blaurock predigte und taufte. Infolge davon wurde wieder zu Verhaftungen geschritten, und am 11. März beschloß der Rat, daß die Wiedertaufe bei Strafe der Verbannung verboten sei; jeder, der sich neuerdings habe wiedertaufen lassen, sei mit einer Mark Silber gebüßt. Man wies aber nur die Fremden aus, und die Haft der Ungehorsamen war keine strenge.

Am 20. März fand ein zweites öffentliches Gespräch mit den Täufern statt, wobei aber der Gegensatz nur noch schärfer hervortrat. Manz und Blaurock hegten offen zum Widerstand gegen die Obrigkeit. Die hartnäckigsten unter den Gefangenen wurden in den Herenthurm gelegt. Gegen Ende März sahen aber die Eingesperrten einen unverschlossenen Laden und entflohen alle durch denselben, auch Grebel, Manz und Blaurock, den 5. April 1525 und thaten, als ob sie ein Engel befreit hätte. Sie flohen nach Norden, nach Embrach und dem Rafzerfeld, besonders aber nach Gossau und in die Herrschaft Grüningen, überall, wo sie hinkamen, als Apostel der neuen Lehre auftretend.

Hier bietet sich uns nun der Punkt dar, wo wir in unserm Schaffhausen nach der Wiedertäuferi ausspähen können. Ich will versuchen, die spärlichen Nachrichten über die Anfänge zusammenzustellen. Seit 1522 wirkte Dr. Sebastian Hofmeister in seiner Vaterstadt und hatte an seinen Mitbürgern aufmerksame Zuhörer für seine feurige Predigt des Evangeliums. Die beiden Religionsgespräche in Zürich im Januar und Oktober 1523 wurden von keiner anderen Schweizerstadt offiziell besucht als von St. Gallen und Schaffhausen; zur zweiten Disputation über Messe und Bilder wurde sogar eine Ratsbotschaft abgeordnet, und Hofmeister war einer der drei Präsidenten.

Schon im Frühling 1523 konnte Hofmeister an Zwingli schreiben¹⁾: „Apud nos Christus summis desiderii excipitur. Grates Deo! Resipuerunt multi nunc, olim virulentissimi hostes. Ego constanter prædico bonis avibus. Promisit Senatus noster etiam adversus Pontificem patrocinium, modo sincere doceam, id quod præcipuum in votis meis habeo.“ Und noch vor Jahresluß erlebte er die Freude, daß Erasmus Ritter aus einem Gegner des Evangeliums ein eifriger Freund und Verkündiger desselben wurde. Im folgenden Jahre schloß der Abt von Allerheiligen den bekannten Vertrag mit dem Rat ab, durch welchen das Kloster in eine Propstei verwandelt und die weltlichen Rechtsame an die Stadt abgetreten wurden. Der eklatanteste Beweis für die Fortschritte,

¹⁾ Zwingli, opp. VII, 290.

welche die Reformation damals schon bei uns gemacht hatte, liegt darin, daß schon in den Jahren 1523/24 der briefliche Verkehr der schaffhauserischen Geistlichkeit mit dem Bischof vollständig aufhört, wovon ich mich vor mehreren Jahren bei einem Besuch des bischöflichen Archivs in Freiburg aus den Registern über die eingelaufenen und die abgesandten Schreiben jener Zeit selbst überzeugt habe.

Wie hat nun aber die Täufererei bei uns Eingang gefunden? Hier muß zuerst gesagt werden, daß von Laienkonventikeln, wie sie in Zürich, St. Gallen und Basel auftauchten, bei uns nichts nachgewiesen werden kann. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich; daß schon im Spätjahr 1524 auch bei uns täuferische Einflüsse wirksam geworden sind. Es ist bereits daran erinnert worden, daß Thomas Münzer im Spätjahr 1524 sich in dem benachbarten badischen Dorfe Grießen aufhielt. Der Aufenthalt wird in den Oktober und November gefallen sein. Die Berichte melden ausdrücklich, daß Münzer sich damals in der Landschaft Stühlingen und im Aletgau und Hegau herumgetrieben und für seine Lehre Propaganda gemacht habe. Bürgermeister Pfister bemerkt in seinen Excerpten, daß nach dem Zeugnis des württembergischen Reformators Brenz Münzer damals auch nach Schleithelm gekommen sei. Jedenfalls liegt es sehr nahe, die ersten Anfänge des auch im schaffhauserischen Aletgau, namentlich in Hallau, bald so kräftig auftretenden Baptismus auf sein Wirken zurückzuführen.¹⁾

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für Schaffhausen liegt in der Person des bekannten Dr. Balthasar Hubmaier, des Reformators von Waldshut, der zwar erst im Jahre 1525 (wie übrigens auch Münzer) offen sich als Täufer bekannte, der aber von Haus aus etwas Schwärmerisches hatte und seiner ganzen Geistesrichtung nach mit den Zürcher Radikalen übereinstimmte. Er erzählt in seinen Schriften, daß er schon um Jakobi 1523 mit Zwingli ein Gespräch über die Taufe gehabt habe; „da — sagt er — hat mir M. Ulrich Recht gegeben, daß man die Kinder nicht taufen solle, ehe sie im Glauben unterrichtet seien; es sei dies vor Zeiten auch so gewesen, weshalb man sie Katechumenos nannte.“ Als Hubmaier sich im September 1524 in dem damals österreichischen Waldshut nicht mehr sicher fühlte, suchte und fand er in Schaffhausen Zuflucht, wo er früher (von 1507 an) eine Zeit lang lateinischer Schulmeister gewesen war und von da her in gutem Andenken stand. Nach

¹⁾ Ueber Münzer s. bes. Schreiber, Taschenb. II, 170 ff.; Seidemann, Thom. Münzer S. 52.

einer freilich nicht ganz zuverlässigen Nachricht soll er von Waldshut aus schon im August 1524 in Hallau und Trasadingen das Evangelium gepredigt haben. Sicher dagegen ist die Nachricht, die auch bereits eine Verbindung zwischen Waldshut und Hubmaier und Hallau voraussetzt, daß er in der Mitternacht des 1. September aufgebrochen und von drei bewaffneten Reitern bis an die Grenze von Hallau begleitet worden sei; dort nahmen ihn Reiter von Schaffhausen in Empfang, um ihn in diese Stadt zu führen. Hier nun ließ er sich in der Freiheit des Klosters Allerheiligen nieder und, obgleich Oesterreich und die Eidgenossen wiederholt seine Auslieferung forderten, war er hier sicher.¹⁾ Schaffhausen antwortete auf die diesbezüglichen Begehren das eine Mal: die Missionen des Doktors seien ihm noch nicht bekannt; das andere Mal: ihre Freiheit und das Herkommen verbieten die Auslieferung; das dritte Mal: sie wollen sich nicht der Nachrede aussetzen, sie hätten den Prädikanten aus Furcht ausgeliefert. Es liegen noch vier Briefe Hubmaiers an unsern Rat im Staatsarchiv. In einem Schreiben der österreichischen Beamten des Hegaus, Hubmaier betreffend, heißt es schon in dieser Zeit u. a. von der Einwohnerschaft unserer Stadt, die Mehrheit sei lutherisch. Immerhin wird man doch froh gewesen sein, als schon nach acht Wochen in Waldshut ein Umschlag eintrat, der dem Doktor die Rückkehr ermöglichte. Von einigen vertrauten Freunden begleitet, verließ er unsere Stadt und hielt am 19. Oktober (1524) seinen Wiedereinzug in Waldshut. Das ist gewiß, daß der Mann niemals so kräftigen Schutz gefunden hätte in Schaffhausen, wenn er nicht mächtige Gönner daselbst gehabt hätte.

Einen viel sicherern Einfluß auf die Verbreitung der Wiedertäuferi in Schaffhausen Stadt und Land hat aber der Mann geübt, welcher das Haupt der Partei in Zürich war, ich meine Konrad Grebel. Grebel war der Schwager des angesehenen Hans von Waldkirch²⁾, dessen Vater von 1490—1502 Bürgermeister gewesen war, und der selbst später lange Jahre, nämlich von 1532—42, dieses Amt bekleidete. Er war nämlich mit Gertrud Grebel, der Schwester des Wiedertäufers, verheiratet. Er kaufte im Jahre 1526 das Schloß Schollenberg bei Flaach und wurde später vom Räte gemäßregelt, weil er Wiedertäufer in diesem Schlosse beherberge. Er wurde mit Sebastian Hofmeister eng befreundet; dieser richtet einen Brief an ihn als Vorrede zu den Acta des Religionsgesprächs von Glanz, die Hofmeister herausgab (Zürich

¹⁾ Loserth, Hubmaier S. 50 ff.

²⁾ Vergl. übrigens Kueger, Chronik 1055, Anm. 1.

Mont. nach Sebast. 1526)¹⁾ Hans von Waldkirchs Schwester Beatrix hinwiederum war mit Ulrich von Fulach vermählt, einem ebenfalls sehr angesehenen und begüterten Manne; wir werden ihr nachher als einer Wiedertäuferin begegnen.

Es steht also außer Frage, daß Konrad Grebel in Schaffhausen für die Täufererei Propaganda machte und selbst bei den vornehmsten Geschlechtern Anklang gefunden hat. Wir wissen bestimmt, daß Grebel im Januar oder Februar 1525, nachdem der Zürcher Rat zum ersten Mal schärfer gegen die Täufer eingeschritten war und die ersten Verhaftungen vorgenommen wurden, sich nach Schaffhausen begeben hat und ohne Zweifel mehrere Wochen hier blieb. Dieser Aufenthalt Grebels, verbunden mit den Nachrichten von den Verhaftungen in Zürich, scheint in Schaffhausen zum ersten Mal die Sache der Täufer zum Gegenstand größerer Aufmerksamkeit gemacht zu haben. Es verbreitete sich das Gerücht, daß man sich hier sogar mit dem Gedanken beschäftige — vielleicht auf Grebels Betreiben —, ein Religionsgespräch darüber in Schaffhausen zu veranstalten. Man hörte auch in Zürich davon und am 8. Februar schreibt der dortige Rat hieher²⁾: Da sich viel Irrtum und Zweiflung ergeben über den Kindertouf, also daß etlich vermeinend, man soll die jungen Kind nit lassen toufen, ehe sie zu ihren Tagen und rechter Vernunft kommen und wissen, was der Gloub sei, haben wir ein öffentliches Religionsgespräch veranstaltet und daraus ersehen, daß der Kindertouf nichts Unrechtes sei, und haben darauf ein Mandat erlassen, daß man die jungen Kind toufen solle. Da wir nun gehört, daß Ihr ein Convocaz und Gespräch solchs Toufs halb in Gurer Stadt zu halten beabsichtigt und dazu etlich gelehrte Männer berufen, einen Bricht aus dem Wort Gottes zu erhalten, so melden wir Euch, daß unsre Gelehrten die töuferische Lehre als unrichtig erkannt, und daß Ulrich Zwingli unverzüglich eine Schrift wird in Druck ausgehen lassen darüber, und bitten Euch, mit genannter Disputation zu warten, bis Ihr Zwingli's Büchli gehört habt. Wollt Ihr aber nicht warten, so zeigt uns den Tag an, daß wir ihn durch unsre Botschaft und Gelehrten beschicken können.

Auf dieses Schreiben Zürichs antwortete Schaffhausen zwar³⁾ schon am 10. Februar: Das Gerücht von dem beabsichtigten Gespräch sei grundlos; wenn es möglich wäre, so möchte man gern die Namen der Personen erfahren,

¹⁾ Füzli I, 339.

²⁾ Staatsarch. Corr. V, 118.

³⁾ Nach Egli, Aktenf. N. 638.

welche solches vorgeben; „wir sind auch des Gemüts, unsere jungen Kinder zu taufen und noch zu dieser Zeit von dem Brauch nit abzestohn.“

Aber — qui s'excuse, s'accuse; ganz ohne Grund wird das Gerücht kaum gewesen sein. Jedenfalls verrät diese Korrespondenz, daß die Zürcher ein wenig in Sorge waren wegen Schaffhausen, daß die Befürchtung bei ihnen sich eingeschlichen, man möchte bei einem Religionsgespräch in Schaffhausen zu andern Resultaten gelangen, als in Zürich. Immerhin erließ unser Rat gleich am 11. Februar ein Mandat über die kirchlichen Angelegenheiten¹⁾, „damit Einigkeit erhalten und viel Mergernis, die bisher uß solchen Wirren erwachsen ist und hinfür erwachsen möchte, beseitigt werde, bis wir deshalb anderen Bescheid in den Dingen geben werden.“ Der fünfte Artikel dieses Mandates lautet: „Zum fünften ist unsere ernstliche Meinung, daß die jungen Kind sollen getouft werden.“

Während es diesen Andeutungen zufolge in der Stadt wenigstens mottete, steuerte man dagegen auf der Landschaft, wie wir wenigstens von einem Ort bestimmt wissen, nämlich von Hallau, bereits mit vollen Segeln in die Täuferei hinein. Nach Unterhallau hatten sich nämlich zwei von den am 21. Januar in Zürich ausgewiesenen fremden Predigern gewendet, deren einer der bereits genannte Joh. Brötli, der in Zollikon Prediger oder Helfer gewesen war, sich längere Zeit in Hallau aufhielt. Es sind noch zwei Briefe von ihm vorhanden, die er von dort aus an Fridli Schuhmacher und andere Mitbrüder in Zollikon schrieb. In dem ersten Schreiben erzählt er, wie es ihm und seinem Begleiter, dem Wilhelm (sc. Köubli), auf der Reise gegangen sei, und dann fährt er fort²⁾: „Zulezt sind wir kommen gen Hallow. Hab min Wib und Kind da gelassen. Dann sind wir gen Schaffhusen gangen und hand unsren l. Bruder Konrad Grebel da funden. Wir sind bi den Doctoren beiden gsin und hand mit ihnen zenacht gessen.“ Unter den beiden Doktoren sind Sebastian Hofmeister und sein damaliger Mitarbeiter, Dr. Sebastian Meyer aus Straßburg, der von Bern nach Schaffhausen gekommen war, verstanden. Dann schreibt er weiter: „Dr. Sebastian (Hofmeister) ist einhellig mit uns gsin des Toufs halb; Gott well, daß es besser um ihn werd in allen Dingen! Dann sind wir wieder nach Hallow kommen. Am andern Tag ist der Wilhelm und der Merger gen Waldshut gangen. Ich bin zu Hallow bliben. Ich han am

¹⁾ Im Thurn und Harder, Chron. 62.

²⁾ Egli, Aktensamml. S. 301 ff. Die Briefe finden sich außer bei Füsli auch bei Waldkirch, welcher glaubt, sie seien im Februar und in der Fastzeit geschrieben worden.

nächsten Sonntag nach der Viechtmeß (5. Februar) öffentlich gepredigt, und wir hand ein groß Ernd da funden, aber wenig Schnitter. Das Volch hät ernstlich begeret, mich ze hören, und begert es noch hiit bi Tag. Die Pfaffen sind, wie sie mügen. Der Endchrist regiert heftig noch unter dem Volch. Bittend Gott für sie, daß er sie welle erlüchten. Ich han ein gute Herberg überkommen, und täte das Volch gern das best, aber der Hagel hat sie jar verderbt und liden etlich großen Mangel zc.“

Da er auf dieses Schreiben keine Antwort erhielt, entsandte er 14 Tage später ein zweites an denselben Bruder. In diesem Brief gibt er namentlich seinen Schmerz kund darüber, daß, wie er höre, etliche von den Brüdern abgefallen und die, „so gefangen waren, das Zeichen des Loufs verleugnet hätten.“ Dann schreibt er: „Witer sond ihr wissen, daß ich ze Hallow bin und han vier Predigen da geton. Das Volk ist begierig, das Wort Gottes ze hören, aber der Hirt ist halb und halb, er ist ein Gitiger und ein Hurer.“¹⁾ Wieder meldet er, daß wegen des Hagelwetters alles teuer sei, daß Bruder Wilhelm Rübli auch wieder zu ihm nach Hallau gekommen, aber wieder fortgegangen sei. Am Schluß sagt er: „Lasset euch den Boten befohlen sein. Er ist ein guter Christ und ein frommer Mann, der auch vom Hagel verderbt ist und um das Allmosen hät müssen gon. Schicken mir min Bibli. Stond in dem Glouben. Lassen üch Nieman abschrecken, so würt üch Gott, der da stark ist, stärken. O wie stark, hör' ich, daß mein Bruder Felix Manz sye und der Jörg (Blaurock), aber besunder der Felix Manz; Gott sye gelobt! Kuonrat Grebel ist betrüebt, aber in Christo. Wilhelm (Rübli) ist bi mir kürzlich gfin. Ich ermane üch bi dem Wort und Glouben, den ihr einmal empfangen habend; sind ihr noch darin, so schicken ein frommen Bruder zu mir. Grüeßen einander mit dem Cruz des Friedens. Gott sy mit üch und sin Guad. Hans Bröttli hat dieses geschrieben mit finer eignen Hand, iüwer Bruder in Christo.“

Diese beiden Schreiben zeigen, wie Hallau damals auf dem Punkt war, ins täuferische Lager überzugehen. Wie Bröttli gewünscht hatte, sandten die Zolliker mehrere Männer nach Hallau, welche Empfehlendes über ihn aussagen sollten. Als die Zürcher davon hörten, schrieben sie sofort nach Schaffhausen, um unsern Rat vor dem gefährlichen Menschen zu warnen — ein neues Zeichen, wie besorgt man in Zürich um Schaffhausen war. Das Schreiben datiert vom

¹⁾ Hans Ziegler von Schaffhausen, Leutpriester 1521—25, dann in Wagenhausen. Pfund, Hallauer Bergkirche St. Moritz, S. 35.

4. April 1525 und ist abgedruckt bei Cornelius II, 249. Es gibt eingehende Auskunft über das bisherige Verhalten Bröttlis. Dann heißt es: „Nun habend wir uß etlichen Gefangenen erkennt, daß ihr Fürnemen, Anschlag und Meinung gewesen sye, wo sie den Widertof in ain Fürgang bringen und behopten möchten, so weltend sie darnach alle Oberkeit lichtlich hinwegthun und undertrucken. Uß das, I. getrüwe Eidgenossen, haben wir Herrn Hans Bröttli und ander Priester und Laien in unserm Bengnuß abermalen gehept und Herrn Hans Bröttli (einen Blindner) uß unsrer Stadt Gericht und Piet schweren lassen. Nun kumpt uns aber für, wie benempter Bröttli zu Hallow under iwerem armem Volk sye, hat daruf gen Zollikon an die Gemeind geworben, ihm Runttschaft zu geben, wie er von ihnen kommen sye. Uß das haben etlich von der Gemeind, uns hinderrucks, dry Mann gen Hallow gschickt, die sollent sagen, daß er sich bi ihnen wohl und ehrlich gehalten hab. Und diwil wir achtent, daß er under dem Volk ze Hallow nit minder Unruw und Ungehorsam ufrichten und stiften werde, habent wir iich und den Ueweren ze Hallow zu gut Frieden und Ruwen willen das alles zum allerkürzesten nit mögen verhalten. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.“

Auf dieses Schreiben hin befaht der schaffhauserische Rat die Entfernung Bröttlis, ja er sandte Kriegsknechte nach Hallau, welche den Wiedertäufer festnehmen sollten, aber die Hallauer ließen das nicht geschehen. Das Concept einer Anklageschrift, in welcher alle Sünden der Hallauer aus dieser Zeit zusammengefaßt sind ¹⁾ — ohne Zweifel einige Monate später, nach Beendigung des Bauernkrieges entstanden ²⁾ — schreibt darüber Folgendes: „Der von Hallow Predicant, so ab ander Enden vertriben und verboten ist (offenbar Bröttli) hat sich in Mîner Herren Gericht, Gebiet, hoch und nider Oberkeit gen Hallow gesezt, sich bisher — also jetzt war er noch dort — über und wider das Mînen Herren solches nit lieb gewesen und M. Herren mehrmalen mit ihm reden lassen, sich hinwegzethun und ze rumen, fräventlich und troglich daselbs erhalten, hat die gemelten von Hallow Mînen Herren ungehorsam gemacht, ouch allerlei, so M. Herren für unchristlich und kezerisch achten, ze Hallow usgericht und denen christenlich underlegt, alles ohne M. Herren Gunst und Willen.“

¹⁾ St.-Arch., Corr. V, 134 ff. „der von Hallau Ungehorsam.“

²⁾ Ratsprot. Freitag nach Jubilate (12. Mai): Man soll den ungeschickten und ungehorsamen Händeln, so M. Herren von den iren ze Hallow begegnet sind, nachfragen und agelich beschreiben. Kirchhofer, Hofmeister S. 73, Anm. 74. Vergl. auch Kirchhofer, Jahrb. 60 f.

Und von den Hallauern selbst wird gesagt: „Zum 6ten haben sie Pfaffen, welche uß Zürich Biet, da das göttlich Wort auch verkündet wird, verboten und hinweggetrieben sind, und denen viel Uebles nachgeredt ist, auch unser lieb Gidgenossen von Zürich mündlich und schriftlich Mine Herren vor denselben Pfaffen treffentlich gewarnt, über Miner Herren ernstlich Ansehen und Gebot freventlich und selbstgewaltig enthalten und ihnen ganz ungehorsam gewesen. Als auch darauf M. Herren ihre Knecht hinauß gen Hallow abgefertigt mit Befelch, die Pfaffen gfanglich anzunehmen, haben sie die Pfaffen den Knechten mit gewaltiger, bewehrter Hand verghalten und entwehrt. Es habend sich auch ihrer etlich herfürgethon und geredt, des Ueberloufs wellint sie von denen von Schaffhusen vertragen sin und das nit ferner liden.“

Aus dieser Darstellung geht mit Bestimmtheit hervor, daß Hallau längere Zeit ein Nest der Wiedertäufer war. Brötli war ihr förmlicher Prädikant¹⁾, und auch Kübli wirkte eine Zeit lang dort.

Gleichzeitig ging es auch in Waldshut in die Wiedertäufererei hinein. Noch am 16. Januar hatte Hubmaier an Dekolampad geschrieben²⁾, ihm seine Bedenken gegen die Kindertaufe mitgeteilt und dabei berichtet, wie er in Waldshut verfare: „Statt der Taufe lasse ich die Gemeinde zusammenkommen, führe das Kindlein ein und erkläre in deutscher Sprache das Evangelium: Man brachte Kindlein dar (Matth. 19, 13 ff.). Dann wird dem Kinde der Name beigelegt; die ganze Gemeinde betet auf den Knieen für dasselbe und empfiehlt es Christo, daß er ihm gnädig sei und für dasselbe bitte. Sind aber die Eltern noch schwach und wollen durchaus, daß das Kind getauft werde, so taufe ich es und bin einstweilen schwach mit den Schwachen, bis sie besser unterrichtet sein werden; im Worte aber weiche ich ihnen auch nicht im kleinsten Punkte.“

Als aber Kübli nach Waldshut kam, war Hubmaier bald auch für die Wiedertaufe gewonnen. Er erzählte selbst bei dem im folgenden Jahre in Zürich mit ihm vorgenommenen Verhör den Hergang folgendermaßen: Wilhelm Kübli sei der Anfänger der Wiedertaufe in Waldshut gewesen. Als sich dieser dort aufhielt, kam er eines Tages zu ihm und teilte ihm mit, weß ihn Gott beriete. Dann nahm er etliche Bürger zu sich, ging mit ihnen in ein Dörflin ushin und taufte sie. Darauf kamen sie zu ihm und sagten, warum er die Sache nicht auch an die Hand nehme. Da wies er sie ab und ließ es an-

¹⁾ Cornelius II, 32: Brötli siedelte sich als Prediger aus dem Stegreif dort an.

²⁾ Zwingli, Opp. II, 1.

stehen bis Ostern (16. April). Jetzt unterließ er den Osterbrauch, das Taufwasser zu segnen. Hierauf erschien Wilhelm wieder und taufte ihn. Mit ihm ließen sich 60 Personen taufen.¹⁾ Er selbst habe dann in den Tagen nach Ostern nach und nach über 300 Menschen aus einem Melkkübel getauft, der mit Wasser gefüllt vom Waldshuter Brunnen in die Kirche getragen und auf den Taufstein gestellt wurde. Auch das Abendmahl habe er den Leuten ausgeteilt und ihnen die Füße gewaschen. Ein Freiburger Bericht setzt boshaft hinzu: „Als er mit den jungen Weibern fertig war und an die alten Böcke kam, habe er gesagt, er sei milde, es solle nun eine der andern die Füße waschen.“²⁾ Ähnliche Vorgänge mögen sich auch in Hallau zugetragen haben. Fast Mann für Mann ließ sich daselbst taufen.³⁾ Erst nachdem die Bauernunruhen ein ungünstiges Ende gefunden hatten und die gnädigen Herren von Schaffhausen ein strenges Gericht übten, scheint der Eifer für die Täufererei ins Stocken geraten zu sein.

kehren wir nun in die Stadt zurück. Ich habe bereits erzählt, wie A. Grebel im Januar des Jahres nach Schaffhausen gekommen war und sich einige Zeit hier aufhielt. Das Täuferhaupt Wolfgang Wolimann von St. Gallen, ein ehemaliger Mönch, kam von St. Gallen nach Schaffhausen, um von Grebel in die rechte Lehre eingeweiht zu werden, und empfing von ihm hier die h. Taufe. Reßler erzählt in seiner Sabbatha I, S. 266: „Wolfgang Wolimann, wie er vormals durch Laurenz Hochrutiner wider den Kindertouf unterrichtet, ist er uf der Fart zu Schaffhusen an den Cuonrat Grebel gestoßen und bi im in so hohe Erkenntnus des Wiedertoufens kommen, daß er nit wolt mit ainer Schlüssel mit Wasser alain begossen, sunder ganz nackend und bloß hinuß in dem Rhin von dem Grebel undergetruckt und bedeckt werden.“ Der Basler Pfarrer Gast erzählt in seiner allerdings sehr partiisch gehaltenen Schrift „De anabaptismi exordio“, es seien in der Nähe unserer Stadt Wiedergetaufte nackend herumgelaufen, hätten sich Grüblein gemacht im Sand und dieselben mit ihrem eigenen Wasser gefüllt, um nach dem Ausspruche Jesu wie die Kinder zu werden. Diese Nachricht hätte Im Thurn sicher in seine Chronik aufgenommen, wenn er ihr auch nur einen Schein von Wahrheit hätte beimessen können.

Es ist bereits erwähnt worden, wie Seb. Hofmeister, ähnlich wie

¹⁾ Loserth, S. 81.

²⁾ Schreiber, Taschenb. 1840, S. 209.

³⁾ S. den Brief von Cranz an Zwingli unten; Kirchofer, Jahrb. 61; Cornelius II, 33: Die Gemeinde ließ sich fast Mann für Mann taufen.

Zwingli, Dekolampad, Badian bezüglich der Schriftmäßigkeit der Kindertaufe schwankte,¹⁾ wie Brötli sogar von ihm (wie von Seb. Meyer) schrieb, daß er darin gleicher Ansicht mit ihnen, den Wiedertäufern, sei. Hubmaier sagt in seiner 1526 erschienenen Schrift „Der alten und neuen Lehrer Urteil, daß man die Kinder nicht taufen solle“, Hofmeister habe ihm geschrieben²⁾: „Wir haben uns nicht geschämt, vor dem Rath der Stadt Schaffhausen öffentlich Zeugnis abzulegen, daß unser Bruder Zwingli, wenn er nun wolle, daß die Kinder getauft werden, von dem Ziel abirre und nicht nach der Wahrheit des Evangeliums wandle. Wahrhaftig, ich habe nicht gezwungen werden können, meine Kinder taufen zu lassen.“ Darüber, sagt Hubmaier, habe ich Hofmeisters eigene Handschrift.

Man kann sich denken, wie man sich Mühe gab, Hofmeister ganz für die Partei zu gewinnen. Grebel bearbeitete ihn während seines schaffhauserischen Aufenthaltes vom Januar bis März.³⁾ Auch den Erasmus Ritter suchte er zu gewinnen. Wenn wir aber vernehmen, wie sich Hofmeister selbst ausspricht Ende April bei dem Zürcher Täuferprozeß, worin er als Zeuge auftritt⁴⁾, so sehen wir, daß es den Täufnern nicht gelang, Hofmeister ganz auf ihre Seite zu ziehen, daß er im Gegenteil — vielleicht durch Zwinglis Einfluß — bis zum Zeitpunkt des Prozesses sich ganz von ihnen abgewandt hatte. Hofmeister berichtet nämlich, Grebel sei zu ihm nach Schaffhausen gekommen mit dem französischen Ritter Anémond de Coct.⁵⁾ Den Tod dieses Ritters meldet Mykonius von Zürich aus an Farel in Basel am 25. März. Hofmeister schreibt ohne Datum an Farel, daß Coct in Schaffhausen krank liege, nachdem er von einer Reise nach Zürich in Schaffhausen wieder angelangt sei. Auch den Briefen des Ritters zufolge ist die Anwesenheit Grebels in Schaffhausen eine vom Januar bis in den März dauernde gewesen. Bei diesem Besuch Grebels mit dem genannten Ritter — so erzählt Hofmeister weiter — habe ihm Grebel viel vom Kindertouf gseit und ihn auch dazu zu bringen unterstanden, und als er nit wölte darzu verwillgen, da hliebe im Grebel an zu sagen, wie daß das Papsttum mit nichts besser möchte nidergleit werden, dann mit dem Kindertouf. Er seite im ouch, wie die Gefangenen so wunderbarlich uskommen wärin, und wie er ouch etwas Gsichten und Offenbarungen gsehen hette. Darumb straste er in,

¹⁾ Kirchofer, Hofm. S. 72, Anm. 68; auch Stähelin; bes. Loserth S. 78.

²⁾ Kirchofer, Hofmeister S. 430, Anm. 70.

³⁾ Loserth S. 79.

⁴⁾ Das Zeugnis Hofmeisters ausführlich bei Waldkirch II, 73; Egli, Aktenf. 692, auch Zürcher Täufer 32; Loserth 80.

⁵⁾ Herminjard I, 142 f.

zeigte ihm auch etlich Gründ uf der Gschrift, daß er damit irrete und Unrecht hette. Kunrat habe auch den Zwingli gegen ihn des Ehebruchs und anderer Dingen halb gescholten und namlich gseit, daß Zwingli auf sin Blut gestellt habe, und wo man ihm gefolget, hett man in und sine Gsellen tödt. Und als Grebel dem französischen Ritter auch allerlei von Zwingli gseit hette, je daß derselb Ritter fast übel mit Zwingli zufrieden wäre und selbs von Schaffhusen har zum Zwingli ginge, sölichs ze erfahren, ob es doch die Wahrheit wäre oder nit, wie er im fürgeben hette; und als derselb wiederumb von hinnen gen Schaffhusen käme, hörte er wol, daß der Ritter zornig über Kunraten Grebel wäre; er seite im, wie er im nit die Wahrheit gseit hette, und wie er mit Zwingli wol zufrieden were. Da redte Grebel: er hette vor wol gwüßt, wenn er zum Zwingli käme, daß derselb sin Gift auch in ihn stoßen wurde. Item so habe Grebel auch geredt, er wüßte fast wol, daß Löw (Judä) und Kaspar (Großmann) auch eben irer Meinung wärind; sie dörfind aber sölichs vor M. Ulrichen nit böigen. Sodenne so syge Felix Manz auch zu Schaffhusen gsin und mit im geredt von der Oberkeit, wie daß die nit sin sölte; auch so sölte kein Übung des Schwertes sin, und man möchte dero in kein Weg bas abkommen, dann so man den Kindertouf abstallte. Er habe auch von ihnen gehört, das alle die, so sich wiedertoufind, one Sünd lebind, und daß alle die, so Gricht und Rat besitzind, die mögind nit Christen sin. Er sagt witer, daß im wol noch im Wüßsen und ingedenk sige, daß sie ein eigne Kilch und Versammlung understanden hettind ufzurichten.

Auf dieses Zeugnis Hofmeisters antwortet Manz, daß dies allerdings seine Meinung von jeher gewesen und jetzt noch sei, daß kein Christ ein Oberer sein und mit dem Schwert richten noch jemand töten oder strafen dürfe. Dann was die Sonderkirche betreffe, sagte er: als sich Dr. Hofmeister gegen in erklagt, wie sine Oberen nit nachin woltind, hette er zu im gesagt sin Meinung, namlich daß er die, die sich Christi weltind annehmen und dem Wort gehorsam sin, auch nach Christo wandeln, zusammen welte suchen und sich mit denselben durch den Touf vereinbaren und die anderen irs Glaubens lassen pliben. Die Gütergemeinschaft will er so verstanden haben, daß ein guter Christ dem Nächsten, wenn er Mangel habe, mitteilen solle. Konrad Grebel antwortet: er habe nie zu Dr. Bastian gesagt, daß die Obrigkeit söllte von dannen getan werden; auch habe er den Zwingli nie des Ehebruchs beschuldigt.¹⁾

¹⁾ S. Egli, Altensf. N. 692; auch Loserth 80; bes. Egli, Zürcher Wiedertäufer 32. Das Zeugnis Hofmeisters findet sich ausführlich bei Waldkirch II, 73 ff.

Aus diesem Zeugnis Hofmeisters geht hervor, daß seine Ansichten betr. die Täufererei sich geklärt hatten, und daß er nun fest auf Zwinglis Seite stand, wie er überhaupt niemals außer in puncto Kindertaufe zu den Täufem gehalten zu haben scheint.

In Zürich war seit dem letzten Täuferprozeß ein etwelcher Stillstand eingetreten. Zollikon freilich blieb als unbestrittenes Terrain im Besitz der Sekte. Zwingli befaßte sich in dieser Zeit hauptsächlich mit der literarischen Bekämpfung dieser Leute, von denen er wiederholt sagt, daß sie ihm mehr Mühe gemacht hätten, als der Papst und die ganze römische Klerisei. Am 27. Mai erschien seine Schrift „vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf“, am 30. Juni der Traktat „vom Predigtamt“ und einige Monate später die Gegenschrift „gegen Dr. Balthasars (nämlich Hubmaiers) Taufbüchlein.“ Diese Schriften werden auch seinen Mitarbeitern, wie Hofmeister, zur Klärung behülflich gewesen sein.

Unterdessen warf eine andere Bewegung, welche in Deutschland begonnen hatte, und welche der Reformation nicht weniger gefährlich war, ihre Wellen in immer bedrohlicherer Weise in die Schweiz hinein, nämlich der Aufruhr der Bauern. Diese Bewegung, die sich mit der Täufererei hinsichtlich ihrer sozialen Ziele vielfach berührte und besonders in unserm Kantonsgebiet, namentlich in Hallau, mit dieser gemeinsame Sache machte, hat ohne Zweifel nicht wenig mitgeholfen, auch die Ansichten über den Baptismus zu berichtigen und über seine Gemeingefährlichkeit die Augen zu öffnen. Sobald der Bauernkrieg beendet war, schritt man viel schärfer gegen die Wiedertäufer ein.

Wir haben über die Bauernbewegung in der Ostschweiz und in Schaffhausen in den Jahren 1524—25 erst kürzlich eine gründliche und sehr ansprechende Dissertation erhalten von Hans Nabholz, einem Enkel von Herrn Pfarrer Kirchhofer in Neunkirch. In derselben sind die Vorgänge in unserer Gegend kurz zusammengestellt.¹⁾ Während der Aufruhr in Deutschland bekanntlich schon 1524 ausgebrochen war, begann die Bewegung in der Schweiz eigentlich erst im Mai 1525, während allerdings schon seit mehreren Jahren zum Teil ziemlich ernste Vorboten sich eingestellt hatten. In unserm Kanton bahnte namentlich auch das in den Hallauer Briefen Bröttlis erwähnte furchtbare Hagelwetter der Revolution den Weg.²⁾ Dieses Wetter ging in drei graufigen Schlägen nieder am 6., 8. und 20. Mai 1524, und zwar im Aletgau und

¹⁾ Nabholz (Hans), die Bauernbewegung in der Ostschweiz, 1524—25. Diss. Bülach 1898.

²⁾ Stokar, Tagebuch S. 115; Harder, Chronik 55 f.; Waldkirch ad Brachm. 1524; Nabholz 25.

Hegau; auf dem Feld wurde buchstäblich alles zerschlagen. Die Thäninger mußten das Saatkorn beim Kloster Petershausen gegen Zins entleihen. Welche Not in Hallau und selbstverständlich auch in den übrigen Kletgauischen Gemeinden herrschte, haben wir bereits vernommen.

Besonders spürbar machte sich aber die deutsche Bauernbewegung bei uns, weil es ja zum Teil dieselben Herren waren, unter denen man hüben und drüben stand; ich nenne nur den Bischof von Konstanz, die Klöster Reichenau, St. Blasien und Petershausen, die Grafen von Lupfen-Stühlingen, die Grafen von Sulz 2c. Daher ging es auch bei uns schon früher los als jenseits des Rheins. Schon im Januar zogen, wie Hans Stofar in seinem Tagebuch meldet, aufrührerische Bauern aus dem Kletgau gegen die Stadt und machten auf dem Delberg einen so entsetzlichen Lärm, daß die Bürger in der Stadt „über einander unās wurden.“ Anlaß zu neuen Unruhen gab sodann der Verkauf Neunkirchs an die Stadt Schaffhausen durch den Bischof von Konstanz am 3. März 1525. Im April erhoben sich die sulzischen Unterthanen im badischen Kletgau; Ende April proklamierten die Stühlinger und Schwarzwälder die Annahme des göttlichen Rechts und schlossen mit Waldshut die evangelische Brüderschaft ab. Auch die Hegauer traten zusammen. Ganze Scharen Aufständischer zogen vor und nach Ostern an unserer Stadt vorbei. Aus Furcht brachte man ihnen Essen und Trinken vor die Thore hinaus. Es wäre ein Wunder gewesen, wenn die schaffhauserischen Bauern sich nicht auch geregt hätten. Hallau machte natürlich den Anfang. Es veranstaltete wiederholt Zusammenkünfte von Gemeindeabgeordneten, z. B. schon im Februar oder März in Löhningen; zweimal rief es zum Sturm auf gegen die Stadt.¹⁾ Nach manchen gefährlichen Bewegungen kam es schließlich zu der Eingabe einer Beschwerdeschrift von sämtlichen schaffhauserischen Ortschaften mit Ausnahme der kürzlich gekauften und seitdem besetzt gehaltenen Stadt Neunkirch. Neue Stürme brachten dann die Niederlagen der Bauern in der deutschen Nachbarschaft, die schon im Juli begannen und große Aufregung in unserm Gebiet verursachten, aber unserm Rat auch Gelegenheit gaben, seine humane Gesinnung den Bauern gegenüber durch vermittelndes Eintreten bei den benachbarten Herren zu bethätigen.

Daß bei diesen Bewegungen auch, und zwar in hohem Maße, der Einfluß der Reformation sich geltend machte, bei uns so gut wie an andern Orten, zeigen die erwähnten Eingaben der Gemeinden auf jedem Blatt. Aber auch der

¹⁾ Nabholz 64, Anm. 3

wiedertäuferische Einfluß ist deutlich zu erkennen, wie wir z. B. nachher aus dem Prozeß des Hans Krieger sehen werden. Aber nicht nur auf der Landschaft, sondern auch in der Stadt gab es revolutionäre Regungen. Es kann nicht in meiner Aufgabe liegen, den sog. Aufstand der Knechte und Fischer zu beschreiben; ich möchte nur einige Andeutungen geben, daß auch dabei wiedertäuferische Einflüsse nicht zu verkennen sind.

Wahrscheinlich anfangs Mai reichten die Knechte eine in geheimer Zunftversammlung beratene Bittschrift an den Rat ein, worin ihre Begehren in neun Artikeln auseinandergesetzt waren. Sie verlangten nichts anderes — so erklären sie da — als das göttliche Recht, und daß das, was Christi Lehre gemäß, geschirmt werde. Ihre erste Forderung ist Abschaffung der Bilder und allen Greuels, der wider Gott ist, wo selbiger immer in unserer Stadt zu finden sei, nach dem Vorbild der Zürcher, die das Evangelium nicht so lange gehört hätten wie wir (!). Ich erinnere daran, wie auch in Zürich der Umstand, daß Zwingli nicht gleich nach der Disputation im Oktober 1523 zur Beseitigung der Bilder schritt, der erste Hauptanstoß zur Bildung einer Sondergemeinde für die Radikalen war. Zum andern forderten die Knechte, daß man die Prädikanten bei göttlichen Rechten handhaben und nicht zugeben solle, daß sie also verachtet würden, als predigten sie nicht das wahre Evangelium; wer vermeine, dasselbe besser auszulegen, der solle frei auftreten. Liegt hierin nicht eine deutliche Anspielung auf die freien Ansichten Hofmeisters, der vielleicht schon darum, weil er ein Barfüßer und eben deshalb bei dem Volke beliebt, je länger je weniger nach dem Geschmack mancher regierender Häupter wirkte? Ferner wollten die Knechte, daß die Mönche und Pfaffen zu allen Lasten des Staates, auch zum Kriegsdienst, herbeigezogen würden; fintemal wir alle Priester sind, so geschehe auch allen gleiche Bürde, was niemand den Hals breche. Ganz wiedertäuferisch, den Kriegsdienst ausgenommen. Noch wünschen sie Aufhebung des Cölibats, damit die Hurerei aufhöre, und daß der Zehent nicht mehr gegeben werde (ebenfalls wiedertäuferisch), bis das göttliche Recht nachgewiesen sei, wem derselbe gehöre. Endlich stellen sie einige rein politische Forderungen. Das ist die Eingabe.

Wie nun aber der Rat den Brief längere Zeit unbeantwortet ließ, verweigerte die Zunft den Huldigungseid; auch andere schwuren nicht oder hoben statt der rechten die linke Hand auf. Die Lage wurde immer gespannter. Zum Glück folgten bald die Schlappen der Bauern auf dem Lande. Das gab dem Rat den Mut, am 7. August den Beschluß zu fassen, fürder nicht mehr neben den Knechten und Fischern im Räte zu sitzen, bis sie Gehorsam gethan und

geschworen hätten. Zwei Tage darauf kam es zu dem bewaffneten Vorgehen, bei dem nur die rasche Unterwerfung der Ungehorsamen das Blutvergießen verhütete. Aber scharfe Urteile werden nun gefällt, doch ist die Ruhe und Ordnung wieder hergestellt.

Die schlimmste Folge dieser Unruhen bestand darin, daß die Reformation bei uns einen beinahe vollständigen Stillstand erlitt und unser Reformator samt seinem gleichgesinnten Gehülfen und Ordensbruder Seb. Meyer vom Rat den Laufpaß erhielt. Hans Stofar sagt jedenfalls durchaus wahrheitsgetreu in seinem Tagebuch S. 140: „Auf Mariä Himmelfahrt und darnach verbot man Dr. Baschion von Straßburg, der im Münster hat bryeget, und dem Wagner (Hofmeister) zun Barfüßen und S. Agnesen und ze Santi-Hans in der Pfarrkichen; min Herren maintend, sie weren schuldig an der Uffrur und Verman mit den Reblüten, der sich erluffen hat, das hetten die zween Doktor zuwegen bracht mit ihren Bredigen, daß sie us der Stadt mußtend.“¹⁾

Allen Berichten zufolge war Hofmeister ein etwas hitziger und ungeduldiger Mann, der zu rasch vorwärts wollte und, wie man auch aus seinen Schriften, z. B. den Glanzer Akten und der Streitschrift gegen Dr. Eck ersieht, nicht sehr wählerisch war in der Rede. Baldkirch vergleicht ihn darin mit dem derben Luther. Ebenso waren die beiden Prädikanten — wie bereits angedeutet worden, in ihrer Gesinnung offenbar mit den Reblüten eins.

Schon am Tag nach dem verhängnisvollen 9. August beschloß der Rat: „Divil Dr. Baschion an der Kanzel gepredigt und verkündet hat, das Sakrament der Meß und der Tuf der jungen Kind, ouch die Bicht sige des Tüfels Werk, des Tüfels Gespunst, Herensegenwerk und stecke der lebendig Tüfel darin, und der Tüfel hab die Ding erdacht, und die sigint Schelmen, so die Ding bruchen, — und divil M. Herren hie nit sonderlich gelehrt Vüt haben und im Grund nit wissen können, was sie glouben sollen, so solle Dr. Baschion bis Samstag nächstkünftig (12. August) gen Basel vor die hohe Schul fahren, von den dortigen Gelehrten sich examiniren lassen und von ihnen einen mit dem Sekretinsigel der hohen Schule versehenen Schein bringen, daß söllichs, wie oben angezeigt ist, also syg, und darumb soll ihm 20 Gulden zu Zehrung in Seckel geben werden, damit er Zyt und Wyl habe, das zu erlütern.“

In der ersten Klosterrechnung heißt es auch in der That: „Uff Frytag post Lorenzii (11. August) 30 R Doctor Bastion Hofmeister, als er gen Basel geschickt ward.“ Auch Meyer ist dort erwähnt: „Dem Doctor, so im Münster

¹⁾ Ueber Hofmeister cf. auch Kueger, Chron. S. 319; 310, Note 11.

Predicant gewesen ist, im und sinem Knaben, als er hinweggezogen ist.“ Hofmeister erhielt auch ein Pferd und einen Knecht auf die Reise: „1 ₰ 14 β dem Hansen Mist, als er mit Doctor Bastion gen Basel geritten ist“, ferner ein Schreiben des Rates vom 10. August an die Universität, worin alle jene verben Ausdrücke über die Messe aufgeführt sind. „Unser Predikant Hofmeister — so heißt es darin — hat zum öftern Mal von der Kanzel u. a. gepredigt: der Teufel habe die Meß erdacht, und die Pfaffen, so Meß habint, sigint Schelmen und Böswicht; ouch solle der jungen Kinder Tauf nit sin, denn er sig kein nütz und nütz wert zc.“ Aus dem letztern Passus geht hervor, daß Hofmeister selbst auf der Kanzel sich gegen die Kindertaufe ausgesprochen hatte; das wird ihm immer noch unter die Nase gerieben von den Reformationsgegnern, die jetzt Oberwasser bekommen haben, obgleich er, wie wir oben sahen, seine Ansichten geändert hatte. Ein energischer Protest gegen die ihm aufgedonnerte Reise fruchtete nichts.

Wir wissen, wie der Basler Rat es nicht wagte, seine Universität mit der Prüfung Hofmeisters zu betrauen; derselbe mußte die Stadt sogleich wieder verlassen, damit er, wie nach Schaffhausen geschrieben wurde, nicht auch in Basel bösen Samen austreue.¹⁾ Auf der Rückreise hat er von Waldshut aus²⁾, daß man ihn der Urfehde entledige, worin er hatte schwören müssen, der Stadt Schaffhausen ohne Ratserlaubnis nicht mehr näher als auf drei Meilen zu kommen, ging dann doch bis Beringen, wurde aber gezwungen, dort umzukehren. Schon am 15. August folgte die förmliche Ausweisung. Laut Klosterrechnung erhielt seine Frau 6 ₰, wahrscheinlich vor ihrer Abreise, und „ist damit bezahlt.“

Hofmeister fand Zuflucht bei Zwingli in Zürich und hat die Vaterstadt nicht wieder gesehen. Am 6. April 1526 bittet er von Zürich aus dringend um Erledigung von der Urfehde³⁾, die ihn sogar hindere, teure Freunde im zürcherischen Gebiet zu besuchen (Schollenberg?); aber vergebens. Am 2. Dezember 1529 verwendet sich der Rat der Stadt Bern für ihn⁴⁾: „So wir vermerken, daß euer Mitbürger Dr. Sebastian Hofmeister mehrteils von wegen göttlichen Wortis von euch hat abtreten müssen und ihr aber jetzt von Gnaden Gottes evangelische Lehr angenommen, so bitten wir euch, ihr möget den Hrn. Doctor

¹⁾ Schreiben Basels vom 14. August. Staatsarch. Korr. V., 111.

²⁾ Schreiben vom 15. August. ib. 112.

³⁾ St. Arch. Korr. VI, 1; Spleiß II, 23.

⁴⁾ Staats-Arch. Korr. VI, 93.

begnaden, allen Unwillen gegen ihn absetzen und ihm wieder freien Zugang zu euch lassen.“

Aber auch jetzt bleibt der Rat bei seinem Nein. Das einzige freundliche Zeichen der undankbaren Vaterstadt bestand darin, daß nach seinem Tode Hofmeisters Witwe und (4) Kinder die Pension ausbezahlt empfangen, die jeder Barfüßer bei seinem Austritt aus dem Kloster erhielt.¹⁾ Von der edlen Gesinnung des Reformators zeugt es, daß derselbe seinen Mitbürgern diese Härte nie nachtrug, sondern, wie das oben erwähnte Schreiben vom 6. April 1526 und auch der Brief an seinen Freund Hans von Waldkirch zeigen, welchen er seiner Ausgabe der Glanzer Akten vorsetzt, an der Ueberzeugung festhält, daß die Majorität der Bürgerschaft und auch des Rates niemals gegen ihn gewesen, sondern daß er das Opfer der Feindschaft einiger weniger geworden sei.²⁾ Hoffentlich hat nicht auch eine persönliche Verstimmung Anteil an dem außerordentlich scharfen Urteil, welches Erasmus Ritter über Hofmeisters Wirken fällt, wenn er am 1. Januar 1527 an Zwingli schreibt³⁾:

„Seb. Hoffmeister, qui ante me hoc munere apostolico in ecclesia Scaphusiæ fungebatur, pio licet zelo (ut reor) *summa* vero et *inaudita mordacitate* fecit, ut in ipsis liminibus aderat extinctio totius evangelii. Ille bonus vir, dum prodesse cupiebat, tanto fuit incommodo, ut nemo magis potuisset, nec etiam regnum illud papisticum cum omnibus satellitibus suis; et si licet quidam sint, qui hoc idolum, Papam Antichristum, jam denuo pristinae potestati, animas perdendi, restituere conantes, animalia videlicet ventris nihil tamen efficere possunt, ego enim me murum ponam pro Israel, Deus O. M. de die in diem gratiam abunde suppeditat. Ad hoc vero certamen majori opus est prudentia, quam si nunquam sanæ doctrinae quid percipissent; nam summa modestia omnia sunt agenda in posterum, illico illis in mentem revocatur seditio proxima.“

¹⁾ Durch Ratsbeschl. v. 21. Juli 1533. Vergl. Harder, Chronik 86 und 159; Kirchofer, Hofmeister 59.

²⁾ Füssli I, 339.

³⁾ Zwingli opp. VIII, 2 f. Vergl. Kirchofer, Jahrb. 98. 100. Erasmus Ritter wird von Mykonius beschuldigt, dem Ansehen zu viel nachgegeben zu haben und nie recht begriffen und gelehrt zu haben, was die Kirche sei. Kirchofer, Jahrb. 154 und dazu die Anm. S. 183. J. G. Müller sagt, Hofmeister habe den Erasmus Ritter dem Zwingli empfohlen, daß er sich dessen an Sohnes statt annehme.

Hofmeister hat nicht rechtzeitig unterscheiden gelernt (wie übrigens auch Luther und Zwingli) zwischen Reformation und Revolution oder zwischen der geistig-religiösen Wiedergeburt und der politisch-sozialen Regeneration, welche die Bauern und die Schwärmer an die Stelle der erstern setzen wollten. Die Gnädigen Herren von Schaffhausen dagegen hatten vor der letztern im Jahre 1525 einen derartigen Schrecken bekommen, daß sie Jahre lang alles ängstlich fern hielten aus ihrem Regiment, was neue Schwierigkeiten bereiten konnte. Erst vom Jahre 1611 an durften die Rebleutstübler ihren Zunftmeister wieder selber wählen. Und mehr als vier Jahre dauerte es noch, bis der eigentliche Reformationsbeschluß gefaßt wurde.

Doch kehren wir zur speziellen Geschichte des Anabaptismus zurück. Nachdem sich ergeben, daß die eifrigsten Wiedertäufer zugleich auch die unruhigsten Köpfe in politisch-sozialer Hinsicht waren, wurden von jetzt an gegen sie viel schärfere Saiten aufgezogen, wie das auch in Zürich der Fall war. Blaurock und Grebel wurden dort aufs Neue verhaftet und auf den 6.—8. November eine neue Disputation in Zürich veranstaltet, bei der Sebastian Hofmeister, von dem Zwingli sagt, daß er im Disputieren unübertrefflich sei, als Präsident fungierte. ¹⁾

Noch vor Jahreschluß wurde auch Hubmaier zum Schweigen gebracht. Waldshut wurde am 6. Dezember von den Oesterreichern erobert. Er flüchtete nach Zürich und widerrief nach einer Disputation mit Zwingli, Hofmeister u. a. Als er aber den Widerruf öffentlich vor der Kanzel bestätigen sollte, widerrief er seinen Widerruf. Darauf ins Gefängnis gelegt und gefoltert, widerrief er zum zweiten Mal, auch öffentlich, mußte aber Zürich verlassen. Er wurde den 18. März 1528 in Wien als Ketzer und Aufriührer verbrannt, und seine Frau, eine Waldshuterin, ertränkt. ²⁾

Als die Wiedertäufer in Grüningen, wo jetzt ihr Hauptsitz war, ganz gleich fortmachten trotz der Niederlage in dem erwähnten Zürcher Gespräch, erließ der Rat am 30. November ein scharfes Mandat gegen die Wiedertäufer. Da alles nichts fruchtete, sah man sich endlich zu den schärfsten Maßregeln getrieben. Nach wiederholten Verhaftungen wurden Grebel, Manz und Blaurock am 7. März 1526 verurteilt, bei Wasser und Brot auf Stroh in den Turm gelegt zu werden, um dort zu verfaulen. Aber sie wurden doch wieder freigelassen unter Androhung der Strafe des Ertränkens. Weil die Täufer die

¹⁾ Vergl. Kueger, Chron. 319, 16.

²⁾ Vergl. Kueger, Chron. 863, Anm. 1 unten.

Wiedertaufe auch damit rechtfertigten, daß sie nicht wüßten, ob sie als Kinder getauft worden seien, und um eine Kontrolle zu haben, ob das obrigkeitliche Gebot der Kindertaufe beobachtet werde, wurden am 30. Mai 1526 die Kirchenbücher eingeführt, in die jeder Pfarrer die von ihm vorgenommenen Taufen und Trauungen einzutragen hatte. In Schaffhausen geschah das erst im Jahre 1539. Am 3. Dezember 1526 wurde Manz mit zwei anderen Täufern gefangen, und als er dabei beharrte, er werde wieder taufen, wurde er am 5. Januar 1527 zum Tod durch Ertränkung verurteilt.¹⁾ Er wurde dem Nachrichter übergeben, der ihm die Hände binden, ihn in ein Schiff setzen, die Hände gebunden über die Kniee herabstreifen, einen Knebel zwischen den Armen und Schenkeln durchstoßen und ihn also gebunden ins Wasser werfen und im Wasser sterben und verderben lassen sollte. Er starb mit großer Standhaftigkeit. Am gleichen Tage wurde Blaurock mit Ruten aus der Stadt hinausgepeitscht und dann bei Strafe des Ertränkens des Landes verwiesen. Er wurde am 6. September 1529 zu Clausen in Tyrol verbrannt. Er bewies seine volkstümliche Beredsamkeit noch auf dem Schaffot.²⁾ Konrad Grebel war bereits im Sommer 1526 zu Maienfeld an der Pest gestorben³⁾, sonst wäre es ihm nicht besser gegangen.

Aber diese Strenge war weit entfernt, dem Uebel zu steuern; im Gegenteil, der Märtyrerkranz, womit jetzt die Häupter geschmückt waren, gab der Bewegung neue Kraft. In St. Gallen, Appenzell, Bern, Basel nahm die Sekte zu, wobei es, z. B. in St. Gallen, zu den tollsten Ausbrüchen kam. Um zu wehren, wurde von Zürich eine Konferenz mit den Orten Bern, St. Gallen, Basel, Schaffhausen auf den 12. August veranstaltet; das Ergebnis war ein gemeinsames Edikt von Zürich und Bern, worin die Wiedertäufer zur Unterwerfung gemahnt und mit Ertränkung bedroht wurden⁴⁾. Basel und Schaffhausen nahmen an den Verhandlungen nur als Hörer teil. Bei einer zweiten Beratung am 9./10. September ließen sie durch ihre Boten erklären, Basel habe bereits ein strenges Mandat erlassen und sei entschlossen, die Wiedertäufer zum höchsten zu strafen, „desgleichen unsere Eidgenossen von Schaffhausen auch thun“; damit aber die anderen Eidgenossen nicht meinen möchten,

¹⁾ Egli, Aktenf. N. 1109.

²⁾ Ottius S. 50.

³⁾ Kessler, Sabb. I, 304.

⁴⁾ St.-Arch. Korr. VI, 41, Spleiß VI, 300. Vergl. Müller, S. 26; Mitsche 88. Schaffhausen war bei der Konferenz durch J. Hs. Jak. Murbach vertreten. Prot. v. 21. Sept. 1527.

man wolle etwas Besonderes machen und hinter ihrem Rücken vorgehen, so raten sie vom Drucke eines Erlasses ab. Das Mandat erschien aber schließlich doch im Druck unter dem Titel: „Abschied der Städte Zürich, Bern und St. Gallen von wegen der Wiedertäufer aufgangen. Act. Mont. nach Nativ. Mariä (10. Sept.) 1527.“

Holen wir nun nach, was unterdessen, d. h. seit der Entlassung Hofmeisters im August 1525, zu Schaffhausen in täuferischen Dingen gegangen ist. Aus einem vom 26. August 1525 datierten Schreiben des Bischofs Hugo¹⁾ ersehen wir, daß Schaffhausen sich alsbald an den Bischof gewandt hatte wegen eines neuen Leutpriesters, daß ihm aber der zugesandte nicht gefiel, weshalb sie der Bischof auf den Pfarrer von Stockach aufmerksam macht, der seines Predigens hochberühmt sei. Sonst erfahren wir über den Fortgang der religiösen Angelegenheiten nicht viel. Die Ratsprotokolle sind bis in das folgende Jahr hinein voll von den Verhören betreffend den Bauernkrieg und den Aufstand der Rebleute. Melchior Kirchofer hat aber jedenfalls Recht, wenn er dafür hält²⁾, daß die Vertreibung der evangelischen Prädikanten gerade mit ein Grund wurde, daß die Wiedertäufer mehr Anhänger fanden, die mit noch größerer Schärfe gegen die Lehren und Gebräuche der Kirche loszogen. Besonders auf dem Land fanden sie Beifall. „Das Volk wollte Gottes Wort auch verdunkelt noch lieber hören als gar nicht.“

Unter den am 18. November 1525 aus Zürich verbannten Täufern befinden sich auch Martin Lingg von Schaffhausen und Michael Sattler von Staufen³⁾, denen wir bald in unserer Gegend begegnen werden. Im Jahr 1526 tauchen allmählig in den Ratsprotokollen Maßregelungen wegen Sektiererei auf. So werden den 5. Januar „des Züsten Frau und noch aine“ gebüßt, jede um 1½ Mark. Am Samstag nach Ostern wird der Wirt zum gelben Horn mit zwei anderen Bürgern um 10 Gl. gestraft, weil er „sondere Personen eingezogen, Kotten gehalten und sondere Sektten gefördert“ habe. Noch manche solche in den Protokollen kurz erwähnte Büßungen werden täuferischen Leuten gegolten haben. Hans Stofar sagt in seinem Tagebuch zum Jahre 1526 im Frühjahr: „Uff die Zith laitend min Herren etlich fremd Pfaffen in die Dürm ain drei Wuchen“, welcher Notiz Bürgermeister Pfister in seinen Excerpten beifügt: „in specie Bruder Konrad, welcher zu Hallau gepredigt und geheiratet.“

¹⁾ St.-Arch. Korr. V, 180.

²⁾ Jahrb. 85.

³⁾ Egli, Aftenf. N. 863.

Am 16. Februar 1526 erließ der Rat ein allgemeines Mandat¹⁾, in welchem es u. a. heißt: „Es soll der Kinder Tauf mit orationibus und anderen zugehörigen Dingen ordentlich und andächtiglich geübt werden.“

Aber erst im folgenden Jahre, nach der Hinrichtung des Felix Manz am 5. Januar, werden die Spuren der Wiedertäufer häufiger. Vielfach wird eine Art Synode erwähnt, welche die Täufer am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen abgehalten haben sollen.²⁾ Es ist offenbar Schleithem gemeint. Schon Müeger redet in seiner Chronik davon, I, 441, sub Schleithem: „Zu der Zit der Reformation hat sich der böß Find gar nit gsumpt, in disem Flecken neben Christi Kilchen imme ouch ein Capellen zu buwen mit dem Unfrut der ufriuerischen, sibigen und stettigen Widertöuseren, die sidhar der Reformation alda dermaßen zugnommen und gwachsen, daß ein ersame christenliche Oberkeit uf dije Zit sie nit abschaffen, vil minder usrüten könden und mögen. Dise unrüetwigen Wiedertöuser habend ir Gloubensbekantnuß in offentlichem Truck mit disem Titel usgon lassen: „Christenlichen Gloubens Bekantnuß der Kinderen Gottes zu Schleithem am Randen.“ Warlich schöne Kinder Gottes, diewil sie verruchter und hartneckiger wis Gottes Ordnungen verwerfend und sinen Geboten unghorsam sind! 2c.“

Dit in seinen „Annales anabaptisticae“, Basel 1672, nennt S. 44 den Titel des betreffenden Bekenntnisses: „Brüederliche Vereinigung ehlicher Kinder Gottes, 7 Artikel betreffend, verhandelt zu Schlatten am Randen“ und bezeichnet als deren Verfasser den württembergischen Täufer Michael Sattler. Ernst Müller sagt darüber S. 38: „Es ist dies die erste ausführliche Gemeindeordnung, unter der sich die schweizerischen Täufer zusammenfanden, nachdem ihre Häupter zersprengt und vernichtet waren. Der neue, gährende Geist hatte hier und dort in unregelter Weise Erscheinungen krankhafter Art erzeugt. Eine Organisation, eine Gemeindebildung war bitter nötig. Dieses Verdienst gebührt aller Wahrscheinlichkeit nach dem Michael Sattler von Stauffen im Breisgau. Derselbe war Mönch zu St. Peter auf dem Schwarzwald gewesen und 1524/25 zu den Täufem übergegangen. Am 18. November 1525 von da vertrieben, setzte er sein Werk fort. Er wird von den Schweizer und Straßburger Prädikanten als ein höchst achtbarer, stiller und gelehrter Mann bezeichnet. Er ist den 21. Mai 1527 zu Rottenburg a./Neckar unter entsetzlichen Martern hingerichtet und verbrannt und sein Weib ertränkt worden.“

¹⁾ Chronik S. 78.

²⁾ Vergl. Baur II, 186 Anm.

Anshelm, der bekannte Berner Chronist, schildert die grausame Hinrichtung in einem für die Täufer sehr sympathischen Tone.¹⁾ Capito in Straßburg thut seinen Schmerz über die Hinrichtung des trefflichen Mannes auf ergreifende Weise kund in einem Briefe an die Stadt Horb.²⁾ Die sieben Artikel (abgedruckt bei Müller, S. 38 ff.) handeln 1) vom Tauf, 2) vom Bann, 3) vom Brotbrechen, 4) von der Absünderung, 5) von den Hirten in der Gemein Gottes, 6) von dem Schwert (d. i. Obrigkeit) und von dem Bann, 7) vom Eid. Nach Stähelin und Baur ist dieses Glaubensbekenntnis das Schriftstück, welches Zwingli im zweiten Teil seines „Elenchus in Catabaptistarum strophas“ bespricht und zurückweist;³⁾ die öffentliche Widerlegung mochte ihm um so notwendiger erscheinen, als, wie er sagt, fast alle Täufer eine Abschrift davon in ihren Händen hätten.

Die Aufstellung dieser Artikel bezeichnet jedenfalls eine Purifikation und Neukonsolidierung der Täuferi, die der Sekte auch bei uns neues Ansehen und neue Freunde verschafft hat, um so mehr, als es mit der Kirchenreformation nicht mehr recht vorwärts gehen wollte. In der That macht sie sich bei uns erst von jetzt an in den Protokollen und Akten recht bemerklich.

Aus der Zeit vor Ostern dieses Jahres (1527) erzählt Hans Stokar:⁴⁾ „Uff die Zitt fieng man vil Lütt hie, die sottend Lüffar sin, und was ain arms, erschröckalichs Ding. Das sind, die ich kenn: Hans Dschwald und sin Frow, und den Hans Zisten und sin Frow und Ernst Webers Frow und sust 1 Frow, 2 Mann. Uff die Zitt bychtat ain Dal Lütt und giengen zum Sakrament und ain Dal Lütt nit und gloubt ains das, das ander dysars.“ Bald darauf erzählt er auch:⁵⁾ „Uff die Zitt hand min Herren ain nütw Narrenhüßlin gemachat; es ist nit groß gnuog; hetten sie Koufhus darzu gnommen, es wer nochten zu klain zu dem.“ Am 15. April werden Bürgermeister Ziegler, Bürgermeister Peyer und einige andere Ratsherren zum Taufhandel verordnet. Am 25. April heißt es im Ratsprotokoll: „Bon wegen Hainrich Buumanns von Thayngen, Erharts Schwager von Beringen, Frenen, Erharts Frowen, Magdal. Schad von Hallau, Hansen Dschwalds Frowen, die sich habent toufen lassen, ouch von wegen des Zisten und finer Frowen, so die Töuser habend enthalten zc., haben sich Mine Herren erkennt, daß sie

¹⁾ Anshelm V, 185, a. 1527; Sattler, württ. Gesch. II, 171 ff.

²⁾ Baum, Capito und Buger S. 373.

³⁾ Opp. III, 357. Vergl. Stähelin I, 529 und Baur II 186, 212 ff.

⁴⁾ Tageb. 167.

⁵⁾ ib. 170.

jetzt der Gefängnuß söllind ledig sin, doch schwören, ihr Lib und Gut nit zu verändern, sondern Mr. Herren Straf zu erwarten, ouch Urphed schwören.“ Also Geldbußen, Gefängnis und Ausweisung sind an der Tagesordnung.

Im August (1527) läßt Zürich eine Warnung ergehen, daß Hans Denk, der bekannte rationalistische Wiedertäufer, gen Schaffhausen, Konstanz und darnach gen Augsburg zu reisen im Sinn habe; man solle aufpassen, daß er nicht Unkraut säe.¹⁾ Auch im Aletgau taucht kurz vor Bartholomäi (24. August) wieder ein Täuferprediger auf. Derselbe hatte auf dem Feld seine Hütte aufgeschlagen und schon seit einiger Zeit für den Wiedertouf geworben. Die Ratsherren Hs. Jak. Murbach und Hs. Schwarz erhielten alsbald den Auftrag, sich von der beschehenen Predigt wegen zu erkundigen. Darnach am 16. September werden alle die gebüßt, so von Gächtlingen und Mültsch an der Predig gewesen sind, und zwar jedes um 3 Pfund, in Monatsfrist zu bezahlen oder in Mr. Herren Stadt und nit darus, bis bezahlt ist. Falls sie aber um Gnad bitten, werden M. Herren ihre Hand offen haben. Der Prediger Langhans oder Hannes der Hürt von Gächtlingen wurde aus Mr. Herren Stadt, Gericht und Gebiet uf 2 Mil Wegs verwisen, welches Urteil er mit einem Eid zu erhärten hatte. Wie aber Mittwoch vor Thomas Miner Herren Zugehörige im Aletgöw für ihn Fürbitte einlegen, ward er begnadigt; doch soll er aus seinem Hüttli in ein Dorf Miner Herren ziehen und das Hüttli soll dannen gethan werden.²⁾

Am 8. Oktober ist im Ratsprotokoll von einem Rückfälligen die Rede, namens Erhart Sutter,³⁾ der, nachdem er seinen Irrtum bekannt hatte, begnadigt worden, dann aber doch wieder dazu gestanden und mittlerwyl auch Täufer in seinem Haus beherbergt; er wurde deshalb wieder ins Gefängnis gelegt und von den Prädikanten im Gefängnis besucht und unterrichtet, worauf er abermals abstand und sich der Irrung tapfer bekannte. Diesem wurde die Buße auferlegt, am nächsten Sonntag im St. Johann seinen Irrtum zu bekennen nach folgender, vom Rat am 8. September 1527 aufgestellten Widerrufsformel⁴⁾: „Liebe und guete Fründ, als ich mich dann wiedertoufen lassen, denselben Wiedertouf für gerecht und gut gehalten, auch understanden hab, den mit dem Gottswort zu beschirmen, sölichen vil Lüten für gut inge-

¹⁾ Egli, Aktenf. N. 1247.

²⁾ Noch heute kommt der Geschlechtsname Hirt in Siblingen vor.

³⁾ Kirchhofer, Jahrb. 103 ff.

⁴⁾ Ordnungenbuch S. 53. Harders Abschrift dess. 35 und Chronik IV, 104.

bildet, so bin ich aber von denen, die der Sachen Verstand haben, gründlich, gnugsam und so viel unterrichtet, daß ich mich bekenn, daß ich treffenlich geirrt hab und von sölicher miner Irrtung gestanden, den Wiedertouf für ungerecht und minen ersten Touf für gerecht und gut halt; darumb ich üch gemainlich und sonderlich um Gottes willen bitt, ob ich Jemandß gemeldten Wiedertouf ingebildet oder deshalb geärgert hätt, daß er auch von sollicher Irrung welle abstan.“

Als eine Wirkung der oben erwähnten Konferenz mit Zürich, Bern, Basel und St. Gallen mag es angesehen werden, daß der Rat am 13. September (1527) folgendes Mandat erließ:¹⁾ „Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen verkünden unsern Burgern und den Unsern allenthalben in unserer Landschaft: Nachdem wüßentlich, daß sich zu Zytten allerlei Landstricher, Buben, Wiedertäufer, Prediger u. dergl., die anderswo vertrieben und in ihrem Vaterland nit bliben dürfen, in unser Stadt und Landschaft sich enthalten, darauf Berufungen und Versamblungen geschehen, dem gemainen und schlechten Volk predigen, sy damit mehr verwysen und verwirren, dann zu dem rechten Glauben bringen zc., — daß hinfür solch und derglichen Landstricher Nieman mehr beherbergen, auch Nieman kein Berufung noch Versamblung thun, noch haben und inen, irer Predig Nieman zuhören, sunder solich Lüt, wo Ir die in unsern Grichten mögen betreten, gfänglich annemen und zu unsern Handen überantworten sollen; denn wer harüber ungehorsam erschienen, den würden wir je nach Gestalt der Sach ungestraft nit lassen zc.“

Aus dieser Zeit wird auch die erste Täuferhinrichtung in unserm Land gemeldet. Das älteste schaffhauerische Bergichtbuch (Kriminalgerichtsprot.)²⁾ protokolliert nämlich sub dato 13. November 1527 den Prozeß gegen den Wiedertäufer Hans Müeger, Tischmacher. Es heißt: Hs. Müeger hat sich bekenn, wie er sich wiedertausen lassen, denselben Wiedertauf für gut und gerecht gehalten, ander Lüt darauf gewisen und darin gestärkt, die Wiedertäufer und die, so solchem Wiedertauf anhangen, anderswo aber verboten sind, öffentlich nit wandeln dürfen und Bürgermeister und Rat hie widerwärtig sind, beherbergt und in sinem Hus enthalten und in- und usserhalb dieser Stadt zu solchen Leuten gewandelt und dieselben zu ihm gewandelt, Gemainsami und Gesellschaft mit ihnen gehept habe. Weiter hat er bekann, wie in der vergangenen piirischen Uffrur in seinem Gemüt und Willen gewesen, daß die

¹⁾ Ordnungenbuch ib.; Chronik ib. 104.

²⁾ pag. 60 ff.

Buren all oben und die Herren wären unten gelegen und erstochen worden, — er habe sich auch bei dem Rebleutausstand im Baumgarten zu Gunsten der letztern ausgesprochen und sich über Bürgermeister und Rat unzufrieden geäußert. Ferner, als ihm ein Hallauer gesagt: wenn die Bauern im Aletgau und Hegau gesiegt hätten, so wäre man vor die Stadt Schaffhausen gezogen, und wenn man sie erobert, so würden sie Jedermann todtgeschlagen haben, da habe er geantwortet: So er genüiget hätt, so wurde er ihnen dabi geholfen haben. Ferner sei er einmal in Hallau gewesen und habe etlichen Bürgern gegenüber geäußert: Ihr helfet einander nicht, wenn ihr das thätet und treu an einander wäret, so würdet ihr die Sach hindurchtrucken; ferner habe er gesagt, er halte Clevi Hainemann (den aufrihrerischen Zunftmeister der Rebleute) für einen Biedermann und Bürgermeister und Rat hätten ihm Unrecht gethan; als ihm Heinemann sagte, die Rebleute wollen in das Kloster fallen und den Mönchen den Win ustrinken, denn dieselben Mönchen hätten lange genug gut Leben gehabt, da habe er, Kueger, entgegnet: Ihr hättet recht gethan, ich wollt euch geholfen haben. Ferner bekannte er, er habe ein Häuschen gekauft, ohne Geld zum Kauf zu besitzen; denn er habe gedacht, wenn das Evangelium für sich gange, so müsse er es nit mehr bezahlen, und er habe sich gefreut, daß er dann nüz geben müsse; er habe gehofft, es werde so kommen, daß auch Niemand mehr Zins, noch Zehenden werde geben müssen, sondern Jedermann fry sei, auch alle Ding gemain wären, und Jeder mit dem andern fründlich und lieplich teile zc. Für solch Uebel und Mißthun — heißt es nun im Urtheil — soll der gemelt Hs. Kueger dem Richter befohlen werden, der ihn zu seinen Händen nehmen, binden und versorgen, an die gwohlich Gerichtstatt ußführen und daselbs mit dem Schwert zu ihm richten, namlich im sin Houpf von sinem Ruchnam schlachen soll dermaßen, daß ain Starrenrad dazwischen gehen müg, und so das beschehen, solle er dem Gericht und Recht gebüßt haben nach Nichtrecht.

Das ist das erste schaffhauserische Todesurtheil, welches über einen Wiedertäufer gesprochen und ohne Zweifel auch an demselben vollzogen worden ist. Wir sehen, daß in diesem Fall Täuferei und Hochverrat zusammengewirkt haben; freilich konnte dem armen Menschen keine einzige revolutionäre That, sondern nur unbotmäßige Worte und Gedanken nachgewiesen, resp. durch die Folter ausgepreßt werden. ¹⁾

¹⁾ Herr Archivar Pfund in Hallau hat nachgewiesen, daß der Tischmacher Hans Kueger von Hallau der Großvater des Chronisten Hs. Jak. Kueger war.

Sub dato 22. Februar 1528 empfiehlt Zürich¹⁾ unserm Rat den wegen Wiedertaufs verbannten Martin Schnyder von U.-Hallau zur Begnadigung; er und seine Frau wünschen wieder auf ihr Heimwesen und zu den vier Kindern zurückzukehren und versprechen alles Gute. Einen tieferen Eindruck scheint die Hinrichtung des Hans Kueger nicht gemacht zu haben; denn schon an Pfingsten 1528 werden bei Bestellung der verschiedenen Aemter und Geschäfte bei der „Ordnung zu den Gefangenen“²⁾ auch zwei Ratsherren bestimmt, welche die gefangenen Thöffer zu besuchen haben (in Zürich Nachgänger genannt).

Am 23. Oktober 1528³⁾ sehen wir dann sogar eine Frau aus vornehmstem Stande, nämlich Frau Beatrix von Fulach geb. von Waldkirch, des Wiedertaufs wegen vor dem Räte stehen. Sie war der Klage geständig. Aber der Rat verlangte einen förmlichen Widerruf, sie solle vor dem Rat erklären, sie habe durch Annahme des Wiedertaufs unrecht gethan, das sige ir laid, sie wolle gänzlich davon abstohn und sich solchs Wiedertaufs fürder nit beladen. Bei Verlesung dieses Urteils bestätigte sie den ihr in den Mund gelegten Widerruf mit Ja, sollte aber nünz desto minder Miner Herren Straf erwarten; auf Fürbitte ihres Ghewirts, des Junkers Ulrich von Fulach, und seiner Fründen und Schwägern erließ man ihr jedoch die Strafe in der Hoffnung, sie werde von den Dingen abstohn, wie sie versprochen; ob sie's aber nicht thäte, so würden Mine Herren in der Sach handeln, wie sich pürte.

In derselben Sitzung wurde ihrem Bruder Hans Waldkirch fürgehalten, daß er die Wiedertäufer, insonders den Bruder Wilhelm, den Mundpraten, den Bruder Beltin und Andere, von denen er wußte, daß sie in Miner Herren Ungnad stünden, zum dickenmal zu Schollenberg uffenthaltten, gehuset und gehofet und ihnen zu essen und zu trinken gegeben habe; dafür wurde er bußwürdig erkannt, doch die Bußung einstweilen verschoben, immerhin unter der Bedingung, daß er Leib und Gut bis zur Eröffnung der Buße nicht verändere.

Am 8. März 1529 wird Toni Staiger von Nüfern, der wegen Wiedertaufs ins Gefängnis gekommen war, auf Urfehde entlassen, muß aber die Stadt 4 Mil Wegs verschweren. Einen Monat später, den 14. April, wird wieder ein Todesurteil gefällt und vollzogen, obgleich die Zürcher Fürsprache für den Uebelthäter einlegten.⁴⁾ Der Mann hieß Jakob Schuffel ab dem

1) Egli, Aktenf. 1367.

2) Harder, Prot. I, 458.

3) Freitag vor Simon und Judä. Chronik S. 112 f. Kirchofer, Jahrb. 123. Kueger, Chron. S. 1053, Anm. 3. 4.

4) Schreiben vom 19. März. St.-Arch. Korr. VI, 103. Bergichtbuch S. 71 b.

Schufelberg und lag eine Zeit lang in der Herrschaft Grüningen wegen Wiedertaufs gefangen, ließ sich dann aber zum Widerruf bewegen. Das Urtheil lautet: Jakob Schuffelberg ist von des Wiedertaufs wegen, der doch mit heiliger Geschrift und der gemeinen Christenheit keineswegs mag erhalten werden, sondern allenthalben in der Christenheit ausgetilget, für irrig und kezerisch geachtet wird, in unserer Eidgenossen von Zürich Gefängnis kommen, darin 1 Jahr und bi 18 Wochen ungschuldig gelegen, uf Widerruf aber darus entlassen worden. Demnach hat er sich gewendt und der Wiedertäufer Meinung wiedergebracht, doch seit seiner Gefangenschaft Niemand getauft; nun aber, als er verschiner Zit hieher in Murer Herren Stadt kommen, ist er als Wiedertäufer gefangen gesetzt und zu vilmalen gefragt, ob er den Wiedertauf für gut geb und dabi wette beharren oder davon stoyn, so blibt er aber gstracks dabi und will sich davon nit wysen lassen. Er will auch nit zusagen, daß er des Wiedertaufs welle abstan, sondern behalt ihm selbs bevor, ob Jeman käm, der den Wiedertauf von ihm begerte, denselben wiederzutaufen oder das zu underlassen, je nachdem er dennzümol von Gott gesinnet sig. Wegen dieser Irrtung und unchristlichen Handlung wird er mit der gleichen Formel wie Hs. Kueger zur Hinrichtung mit dem Schwert verurteilt. Doch wird Milderung vorbehalten für den Fall, daß er nach Verlesung des Urtheils von seinem Fürnehmen abstehe. — Mit anderer Tinte ist beigefügt: Er ist bi sinem Fürnehmen bliben und daruf gericht worden. Auch Hans Stofar meldet die Hinrichtung in seinem Tagebuch S. 197 und bezeugt: „Er starb fest in sinem Glouben und widerruft den Kindlin-Douf, der sett niitt und sin Douff wär gerecht und gut und fest.“ —

Das ist der erste und gottlob auch der einzige, der in Schaffhausen mit dem Tod bestraft worden ist, ohne daß ihm etwas anderes schuld gegeben werden konnte, als seine täuferische Ueberzeugung.

Bald nach dieser Hinrichtung erhielt auch die Reichsstadt Schaffhausen das Mandat Kaiser Karls V. vom 23. April 1529 zugesandt¹⁾, wodurch der Kaiser allen Reichsstädten gebietet, die Wiedertäufer mit Feuer, Schwert oder dergl. nach Gelegenheit vom Leben zum Tod zu bringen, den reuigen aber zu verzeihen; auch solle keiner solche Leute aus seinem Land weisen, sondern sie selbst bestrafen, noch wiedertäuferische Unterthanen des andern bei Strafe der Acht hausen und hofen. Wer seine Kinder nicht nach christlichem Herkommen in der Jugend taufen lasse, der solle als Wiedertäufer betrachtet

¹⁾ St.-Arch. Korr. VI, 102.

und gestraft werden. Der Kaiser erneuert und verschärft hiemit ein Mandat von 1528, weil die Sekte des Wiedertaufs überhandnehme. Das Mandat von 1528 findet sich nicht in unserm Staatsarchiv. König Ferdinand, des Kaisers Bruder, schrieb an die tyrolische Regierung, auf die andere Taufe könne keine bessere Strafe erfolgen, als der dritte Tauf durch Ertränkung.¹⁾

Eine erfreuliche Nachricht kommt in diesem Jahre noch von Hallau, nämlich daß die meisten Einwohner dieses Dorfes sich von der Wiedertaufe abgewandt hatten. Christian Franz, der von seiner Pfründe im Thurgau durch den Abt von Reichenau vertrieben worden und nun Pfarrer in Hallau war, schreibt an Zwingli:²⁾ Hallowii 1529. Etiam te quam maxime rogo, ut me certiolem facias, si scias, ut Argentorati actum sit de Guilielmo (offenbar Wilhelm Köubli)³⁾, qui catabaptista fuit et hic pæne universum populum baptizavit (der hier nahezu das ganze Volk getauft hat), cui adhuc multi student (noch viele hangen an ihm), *quamquam major pars se receperunt* (der Mehrheit ist wiedergekehrt).

Am Michaelistag (6. Oktober) 1529 erfolgte endlich bei uns der eigentliche Reformationsbeschluß, aber auf das Verhalten gegenüber den Wiedertäufern hatte das keinen Einfluß. Ich habe den Fortgang der Bewegung in unserm Gebiet verfolgt bis 1540 und stelle noch das Wichtigste zusammen.

Daß bei Beginn des Jahres 1530 zahlreiche Täufer gefangen saßen, geht daraus hervor, daß man den beiden Ratsherren, welche die Gefangenen zu besuchen und zu examinieren hatten, am 17. Januar⁴⁾ noch zwei andere beigab. Am 5. Februar⁵⁾ wird die Häckerin, des Küfers Frau, die ihren Irrtum eingesehen hatte, aus dem Gefängnis entlassen; doch hat sie 1 Mark Silber Buße zu bezahlen, Urfehde zu schwören und am nächsten Sonntag oder 8 Tage später im Münster auf die Kanzel zu stehen und vor der gemainen Versammlung nach der oben erwähnten Formel Widerruf und Abbitte zu leisten. Zu derselben Strafe wird am 11. März⁶⁾ auch ein Mann verurteilt, der noch dazu mit Weib und Kind die Stadt und ihre Gerichte bis auf zwei Meilen im Umfang zu verlassen hat. Am 20. August⁷⁾ steht die eben genannte Berena

1) Sattler, Gesch. des Herzogt. Württbg. II, 171. Im Tyrol wurden allein i. J. 1531 1000 Täufer hingerichtet. Jecklin 19.

2) Zwingli, opp. VIII, 389. Vergl. Kirchhofer, Jahrb. 142.

3) Wohl Verwechslung mit Brötli.

4) Ratsprot. Montag nach Hilari.

5) Ratsprot. St. Agathe.

6) Freitag vor Reminiscere.

7) Bergichtbuch S. 77 b.

Mayer gen. Häcker schon wieder vor dem Richter, weil sie trotz ihres öffentlichen Widerrufs auswärts der täuferischen Sekte nachgegangen war. Nach ihrer Heimkehr wurde sie wieder gefangen gesetzt, und weil sie ungeachtet der Besuche und der gütlichen und freundlichen Belehrungen, die sie zuerst von den verordneten Räten und dann von den Prädikanten empfangen hatte, auf ihrem irrigen Weg und Glauben, der doch an keinem Ort geduldet wird, gestracks verblieb, wurde sie vor Gericht gestellt und von diesem auf groß Bitt ihres ehelichen Mannes wie anderer Verwandten und Freunde und vil ersamer Frauen aus Gnaden bußwürdig erkannt also, daß sie in das Blochhaus gelegt wird und darin liegen bleiben soll, so lang es Mr. Herren dem Vogt und Gericht gefällt; sie soll mit zimlicher Libsnahrung versehen werden, darf aber keine Besuche empfangen als allein den Knecht, so ihr Nahrung bringt, es wäre denn, daß sie der Predikanten, sie zum rechten Weg zu führen, begehrte. Da aber auch diese Einsperrung und die abermaligen Besuche der Prädikanten wirkungslos blieben, wird sie am 25. Februar 1531 wieder vor das Kriminalgericht gestellt und aus Barmherzigkeit zur Landesverweisung verurteilt auf 4 Meilen Wegs weit und breit; würde sie gleichwol jemals innert Mr. Herren Gebiet betreten werden und noch auf ihrem Irrthum bestehen, so soll sie an Leib und Leben gerichtet werden.¹⁾

In eben diesem Jahre 1531 mußte von neuem gegen die Hallauer eingeschritten werden; eine ganze Reihe dieser widerspenstigsten Unterthanen Mr. Gn. Herren hatten wegen Täuferei vor dem Rat zu erscheinen. Am 10. Juli wird Hans Rama mit einer Urfehde wieder aus dem Gefängnis entlassen und ist ihm gesagt, daß er an die Predigen gange, sich des sünderen Lesens in den Hüsern abthüege; doch mag er in sinem Hus seiner Frowen und Kindern oder Husfolch das war Ewangelium wol lesen, aber nit andern Lüten. Rudolf Hürling muß am nächsten Sonntag zu Hallow in der Kirche den bekannten Widerruf thun. Am 25. Juli und 7. August werden Hs. Mezger, Hs. Dwer, Hs. Hürlinger und dessen Knecht, Frena Fer, Agtli Widmer, Anna Zimbermann, Elsi Senn, Tilg Dwer, Adili Hüneberg, Elsi Algower, Tilga Hürlinger, Elsi Eberhart, Hans Senn, Jak. Serritter, alle von Hallow, die dem Wiedertauf anhangen, zu Geldbußen verurteilt, weil sie in der Lessen gewesen(?); weitere vier Frauen und Töchter, die auch vor Rat geladen waren, erschienen nicht. Am 16. Dezember wird Andli Grüninger von Hallau sogar vor Kriminalgericht gestellt und verurteilt²⁾, wieder 1 Monat im Gefängnis zu

¹⁾ Bergichtb. p. 81 b.

²⁾ Bergichtb. p. 82 a.

sitzen bei Mues, Brot und Wasser; Niemand darf sie besuchen. Nach Ablauf der Frist muß sie wieder vor. Im Januar 1532 wird eine gefangene Tochter von Hallau (wohl die eben genannte Andli Grüninger), die um Verzeihung gebeten und deren Vater versprach, die Tochter zu sich zu trucken und, so viel ihm möglich, zu verhüten, daß sie der täuferischen Sekt fürter nit mehr anhangt, aus dem Gefängnis entlassen. Ferner muß des Wegelmaiers Tochter auf 3 Mil Wegs aus Mr. Herren Stadt und Gerichten schwören; dabei wird ihr gesagt, so sy nit schwanger gieng ains Kindlins, so würde man sie vertrenken. Ohne Zweifel hatte sie noch anderes auf dem Gewissen, denn es heißt weiter: es solle ihr gesagt werden, wofern sie den Eid nicht halte und man sie ergreifen sollte, so würde das Angedrohte unnachsichtlich ausgeführt werden von deswegen, daß sie ouch ain Thöfferin ist und daruff beharret.¹⁾

Aus dem Jahre 1532 ist ein interessantes Memorial vorhanden²⁾, welches Erasmus Ritter und 10 andere Pfarrer (d. h. alle ohne Burgauer, qui impios timuit, quos habemus in senatu, ne eos offenderet sibi que invidiam conciliaret, wie Ritter den 6. August 1532 an Badian schreibt) dem Rat eingaben, und worin sie mit aner kennenswerthem Mut darauf hinweisen, daß immer noch da und dort Messe gelesen werde, daß noch Bilder und Altäre stehen — worin sie weiter über die Spielsucht, die kostspielige und ärgerliche Bekleidungsart, über Saufen und Fressen, Wollust, Fluchen und Schwören, wie auch über den Mutwillen klagen, der mit Einheimischen und Fremden getrieben werde, „daß Einer wohl am unheimlichsten Ort im Odenwald ebenso sicher wäre als in Gurer Herrschaft und in Guren Flecken“, — nachdem sie ferner mit großem Nachdruck darauf gedrungen, daß die reichen Kirchengüter für Gottes Sache, für den Unterhalt von Prädikanten, Helfern, Schulmeistern, Doktoren oder in den Sprachen erfahrenen Lektoren verwendet werden, sagen sie zum Schluß: „Uß diesen obgemeldten Artikeln folgt, daß die Wiedertäufer Ursach nehmen, sich von uns absündern, in Stadt und Land sunder haimliche Versammlung machen, wenden für, man sech und spür kain Besserung nit bei uns, alle Laster gangen empor; und weil sie Verstand der Gschrift nit hand, irren sie übel in etlich Artikeln, welches Irrthum wir ihnen Ursach geben mit unserem ergerlichen Leben, das warlich ain

¹⁾ Die Notiz in Im Thurn und Harders Chronik S. 143 von solchen, die Striche und Ringlein an den Kleidern haben, ist ganz verkehrt; mit Strichen und Ringlein unterscheidet der Schreiber im Protokoll zwei verschiedene Kategorien von Gebüßten.

²⁾ St.-Arch. A A 72.

große Sünd ist; denn Christus spricht: Wer ergert den Wenigsten uß den minen, dem wär nuzer, daß er ain Müllstein am Hals hett und wär versenkt in die Tiefe des Meers; welchem Uebel man nit baß kann begegnen, dann so man die Laster wurd ernstlich strafen und abstellen. So empieten wir uns all, daß wir die übrigen etlich irrigen Artikel, damit die Wiedertäufer beladen, uß hailiger Schrift wollen gegen ihnen erhalten, daß sie irrig sigen. Derglichen auch wer Ansprach an unser Leer, da wollen wir offentlich vor iich, U. G. Herren, Rechenschaft geben. Wir künden auch nit ermessen, daß man diesem Uebel kund fürkumen, denn durch ain fry offentlich Gespräch. Doch wölln wir sölichs iich haimgesetzt han.“¹⁾

Daß diese Eingabe der Geistlichkeit nicht spurlos an den Gnädigen Herren vorübergegangen ist, beweist das lange Mandat, welches am Montag nach Jakobi (29. Juli) gegen das Spielen, Fluchen, Zutrinken, Zerhauene Kleidertragen, die Tolchen und die Wiedertäufererei erlassen wurde.²⁾ Unter Rückweisung auf ein früheres Mandat heißt es hier: „Zum 7. und letzten, wie wol Mengklich waizt, daß wir täuferisch Sekt nit leiden, sonder underston wollen, so vil an uns ist, sölich ußzutilgen, nungzdesterminder vernemen wir, daß vil Güt sigint, die sich dero understanden inzumischen, anzuhängen und nachzufolgen, darob wir ain merkliche Beschwerd und treffenlich groß Beduren, und habent abermol ernuwert und angesehen, wöllent auch hiemit Warnung gethon haben, daß sich Mengklich davor wüßse zu verhüten, welcher deren Güten, er sig Mann oder Wibsbild, mag betretten, daß derselb gefenglich angenommen werden und, so er glich wol abston will, daß er uffs mindest widerrufen und darzu gebüßt werden sol. Ob aber Jemans daruff beharren und dabi bliben wurd, der sol an sinem Lib, Leben und Gut gestraft werden. Wer auch die Wiedertäufer beherbergt, sie enthalt oder ihnen Underschloff gibt und sich das befindt, den wölln wir glicherwis und inmaßen strafen, daß er wölte, er hette sölichs underlossen. Hievor allem wüßte sich Mengklich vor Schaden, Nachteil, großem Jamer und Kummer zu verhüten.“

Dieses Mandat scheint Eindruck gemacht zu haben. Wenigstens ist merkwürdiger Weise bis Ostern des nächsten Jahres in den Protokollen von den Täufnern nicht die Rede. Aber es war nur die Stille vor dem Sturm. Von Ostern 1533 an kommen die Fälle immer häufiger vor und nehmen ganz gewaltig zu bis zum Jahre 1536, wo dann endlich eine bleibende bedeutende Abnahme konstatiert werden kann. Im Jahre 1533 habe ich im Ratsprotokoll

1) St.-Arch. Korr. VI; Spleiß II, 113.

2) Ordnungenbuch S. 182 im St.-Arch.

6 Fälle, im Bergichtbuch einen gefunden, und zwar handelt es sich dabei um 8 Personen, 5 Männer und 3 Frauen. Davon wurden 3 Fremde nach dem Widerruf aus dem Gefängnis entlassen und des Landes verwiesen, 2 Einheimische mit je 5 R gebüßt und nach dem Widerruf nach Hause gelassen; zweien, die gebüßt worden waren, weil sie den Wiedertäufern bloß nachgelaufen, wird die Buße auf Wohlverhalten hin erlassen; einer, Martin Richli von Hiltzingen, wird wegen Rückfall zum zweiten Mal gefangen, soll unter den vier Hauptthoren mit Ruten geschwungen und dann zum Land hinausgejagt werden.

Im Jahre 1534 muß es in Hallau wieder gespukt haben; es waren dort wieder fremde Sendlinge erschienen; der Kleine Rat hielt es für nötig, die Sache vor den Großen Rat zu bringen. Auch Merisshausen fängt an, Mühe zu machen. Zweimal wird in diesem Jahre beschlossen, das Täufermandat streng zu handhaben. Zwei Ratsherren werden damit betraut, ein besonderes Aufsehen auf die Täufer zu haben. Die Polizei muß auf die Täufer fahnden und ihre geheimen Versammlungen ausspionieren. So bringen zwei Stadtknechte von einer solchen Jagd zwei Täufer aus dem Aletgau mit, einen Mann und eine Frau; sie werden in den Thurm gelegt. Als einer der Gefangenen ausgebrochen, werden zwei Ratsherren verordnet, mit dem Zimmermann das betreffende Loch zu untersuchen.

Im Jahre 1535 ist im Ratsprotokoll 41 Mal von den Täufern die Rede. In diesem Jahre, dem Jahre der Gräuelfzenen in Münster, scheint die Täufererei zum zweiten Male seit 1525, 26 und 27 bei uns einen Höhepunkt erreicht zu haben. M. Herren finden sich veranlaßt, Mittwoch nach Ostern (31. März) ein neues Mandat¹⁾ zu erlassen, welches gleichmäßig gegen diejenigen gerichtet ist, welche je und je auswärts gehen, um der Messe beizuwohnen, wie gegen diejenigen, welche der Sekte der Täufery nachlaufen. Beiden wird es gelten, wenn das Mandat klagt, daß solche sich dadurch dem wahren Gotteswort abtrünnig machen, auch ihre Wiber, Kind und Dienst zum Abfall verleiten und mit freventlichen, truzlichen, verachtlichen und schmachlichen Worten uns und unsern Glauben schänden und schmähren. Es wird erklärt, daß solche Abtrünnige vor den Rat gefordert und einmal gewarnt werden sollen. Hilft das nichts, so müssen sie auswandern, und M. Herren wollen sie mit ihrem Hab und Gut ohn Straf und Entgelt nus wegziehen und an ihr Gelegenheit fahren lassen. Ferner wird geboten, weil das h. göttliche Wort die wahre Spieß der Seelen ist, so sollen flürohin alle, die in unserer Stadt und

¹⁾ Ordnungenbuch S. 259. Ct.-Arch.

Landschaft wohnend, es seien Burger oder Hinderfäßen, Dienst, alt und jung, zum wenigsten einmal in der Woche zum wahren Gottesdienst und an die Predigt sich verfügen. Wer das nicht thut, dazu unsern Glauben, uns und die Unsern mit Worten und Werken schmäh, schändet und schmüzt und sich ungehorsam bezeigt, der soll an seinem Leib und Gut je nach Verdienen dermaßen gestraft werden, daß er welt, er wäre unsern Geboten gehorsam gewesen.

Neu ist in diesem Mandat die Gestattung des freien Abzuges für diejenigen, welche sich nicht fügen wollen. Davon wurde namentlich von solchen, die dem Katholizismus nicht entsagen wollten, aber auch von Täufern Gebrauch gemacht. Um so energischer handhabte nun aber der Rat diesen Erlaß in dem Teil, der die hier Bleibenden betrifft. Fremde Prediger scheinen in dieser Zeit wieder manche gekommen zu sein; sie predigten in den Häusern oder auch im Freien an abgelegenen Orten; sobald man einen erwischt, wird er an den Schatten gelegt. Es werden auch wieder Jagden auf die Täufer angestellt. Zwei Sechser der Knechte, welche mißfällige Worte über dieses Verfahren fallen gelassen, werden sofort abgesetzt. Die Gefängnisse sind immer voll; auch in Neunkirch sitzen gefangene Täufer, welche dort abgeurteilt werden sollen. Außer den ständigen zwei Zunftmeistern für die Gefangenen wird eine Kommission niedergesetzt, welche wegen der Täufer zu beraten hat. Am Montag vor Mariä Himmelfahrt stehen zehn Personen vor dem Rat, welche gemäß dem Mandat väterlich gewarnt werden; am Mittwoch darnach schon wieder 15.

Zum ersten Mal wird bei dem Verhör eines Gefangenen die Folter erwähnt; aber einmal heißt es auch: Die hiezu Berordneten sollen in den Thurm gon, aber üzit Binlichs mit den Gefangenen vornehmen. Aus dieser Zeit stammt wahrscheinlich das Verhör zweier Frauen, welches Spleiß in seinen Kopien II, 99 mitteilt. Die eine, des Buren Frau, gibt zu, daß sie im Holz in der Predig gewesen, und sagt: der Kindertouf soll nit sin, denn die Kinder sigint just Gottes. Die andere, die Aberlin, Lienhards Frau, sagt ebenfalls: man sölle die Kinder nit toufen, da sie nit glouben können. Obgleich sie selber nur einmal getouft sei, so gefalle ihr doch das Täuferwesen fast woll, leugne auch nicht, daß sie an unserer Pfaffen Prediginen nit gange, und sie sei gesinnt, mit Gottes Hülf und Kraft bi ihrem Fürnehmen ze bliben. Und wenn sie gleichwol der Pfarrer jetzt geschweigete, so hülfte es doch nütz zc. Sie sagte noch viel mehr und warlich etwa mit hitzigen und frevlen Worten. Auf die Frage, ob sie einen Neutäufer beherbergt, sagte sie, es sei der Knab, der jetzt gefangen liege, allerdings in ihrem Hus gewesen, und da er nichts zu morgen geessen, habe sie ihm einen Haberfern gewärmt und für 2 Pfg.

Rutteln gekauft. Am Schluß heißt es: Wie dann der Pfarrer und die Predikanten allerlei mit ihnen redten und beide Frauen gern von ihrem Fürnemen gebracht hätten, beharrten sie schließlich immer darauf und wollten sich davon nit wissen lassen.

Auch ein Schreiben eines Töufers an den Rat vom 29. August (Jahr?) hat uns Spleiß II, 98 aufbewahrt. Hier wird gesagt, daß man wohl das Papsttum abgeschafft habe, aber man sehe keine Frucht der neuen Lehre; das habe manchen bewogen, zum Papsttum zurückzukehren. Auch der Streit über das Abendmahl wird den Protestanten vorgehalten: „Also hand sie uur Mergerniß geben, also wäre es weger, daß einem solchen Menschen ein Mühlstein an seinem Hals hienge und were ins Meer versenkt. Luk. 17. Gottlob hat der Vater Andere erlicht, daß sie iüwer Schalkheit gemerkt hand, aber die mügt ihr nit liden. So ihr aber in Christi Lehr bliben wären, so wäret ihr Christi Jünger, dann hätte euer Liecht geschienen, daß sich die Menschen darob gebessert hätten. Nun wollen wir hören, was Christus spricht, da er spricht: Wer mich liebt, der halt min Red. Joh. 14. Nun wollen wir sehen, wie sie Christus Red halten. Er spricht Matth. 11: Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig. Da höre, wie sie Christus Red halten, da er spricht, er sei sanftmütig, da sind sie ganz grimm; da er spricht, er sei demütig, da sind sie stolz. Da hörend wieder, wie sie Christus liebend. Christus hat solches nit gelehrt. Dann wer nit mit mir ist, der ist wider mich. Matth. 12 spricht Christus: Und wer nit mit mir samlet, der zerströwt. Luk. 11. Und also bestonds bi Christus, wi der Wolf bim Schaf. Sirach 13. Und wil's üch jetzt Minen Herren zuerkennen geben.“

Hauptherde dieser Separatisten waren immer noch Hallau, dann Schleithelm, Merishausen; auch Löhningen und der Nazheimer Hof werden genannt. In Merishausen scheint, wie in neuerer Zeit, die Mühle das Hauptquartier der Sekte gewesen zu sein. Der Müller Junghans mußte schon im vorigen Jahre mit 5 R gebüßt werden. Ein heftiger Gegner der Täufer war Pfarrer Hanimann in Merishausen. Am Mittwoch vor Margaretha 1535 wird vom Rat eine Abordnung nach Merishausen beschloffen, welche in der Streitsache zwischen dem Pfarrer und Simon Schnider Rundschaft einziehen soll; „alle die, so in der Kilchen gewesen, sollen gehört werden.“ Montag vor Stephani heißt es dann: „Simon Schnider ist gestraft, umb daß er in offener Predig geredt, er woll haimgan zu morgen essen, druß wol ain Uffrur entston mögen.“ Dienstag vor Maria Magdalena heißt es: „Die Wiedertäufer von Merishausen und Löhningen sollen umb ir Ungehorsame fengklichen

haringeführt werden.“ Der Müller wird hiebei als Redlinführer bezeichnet. Freitag vor Lichtmeß wird die ganze Gemeinde um 10 fl. gestraft. Donnerstag den 5. August wird der Müller Junghans verurteilt, Urfehde zu schwören und innert acht Tagen mit Weib und Kind, Hab und Gut wegzuziehen. Da er nicht schwören will, wird er wieder in den Thurm erkannt. Montag vor Lorenz wird er, da er von seinem wiedertäuferischen Glauben abgestanden, aus dem Gefängnis entlassen mit der scharfen Mahnung, dem Mandate M. G. Herren wegen dieser Sekte zu geleben, die Täufer nit zu husen, noch zu hofen und an seines Prädikanten Predig ze gan. Am Montag nach Mariä Himmelfahrt müssen sechs Frauen und Töchter von Merishausen vor Rat erscheinen. Sehr hartköpfig war die Familie des Jörg Meister von Merishausen; Sohn und Magd stehen schließlich ab; der Vater verspricht nach zweimaligem Gefängnis einen Widerruf von der Kanzel, hält aber nicht Wort, so daß M. Herren auf den folgenden Sonntag zwei Knechte uffeschicken, die ihn zum Widerruf nötigen sollen; es gelingt aber dem Manne zuletzt, die Herren zu erweichen, daß sie ihm den Widerruf erlassen. Am längsten widersteht die Frau; erst dem Magister Ludwig Dechslin, welchem der Rat die Befehring derselben aufträgt, gelingt es, auch sie zum Widerruf zu bringen. Auch zu Schleithem leisteten zwei Männer den Widerruf von der dortigen Kanzel, ebenso in Löhningen ein Spörlin, der außerdem Eid und Urfehde schwören und die Kosten bezahlen muß, die seine Gefangenschaft verursacht hat.

Auch in diesem Jahre wird ein Wiedertäufer mit Ruten zu den vier Thoren hinausgepeitscht, und zwar Jörg, so man nennt vom Huse Jakob, aus Frankenland. Denselben Namen führte das unter dem Beinamen „Blaurock“ wohl bekannte Wiedertäuferhaupt; er wird auch der starke Jörg genannt und kommt neben Grebel und Manz stets als Dritter im Bunde vor. Er war ein Mönch und stammte aus Bonaduz. Müller nennt ihn die bedeutendste Erscheinung unter den schweizerischen Anabaptisten; jedenfalls war er der am meisten volkstümliche Prediger. Nach Burckhardt S. 48 saß er im Februar 1529 in Basel gefangen, zog dann im Mai desselben Jahres ins Tyrol, wo er am 6. September verbrannt wurde. So wird überall erzählt. Wenn diese Angabe richtig ist, so hätten wir es hier mit einem Doppelgänger des starken Jörg zu thun, der sich aus Eitelkeit seinen Namen beilegte oder sich für den auferstandenen Blaurock erklärte. Oder war es sein Sohn? Daß in Schaffhausen ein Jörg vom Hause Jakob verurteilt wurde, steht fest; denn sein Prozeß steht im Bergichtbuch S. 102 b, laut welchem der Mann auch dieselbe Strafe erlitt wie sein berühmter Namensvetter in Zürich.

Dieselbe Strafe der Hinauspeitschung hatte auch Hans Stückli von Gütighausen zu erdulden, der schon in Zürcher Gefängnissen saß, zu Andelfingen einen Widerruf gethan, aber wegen Rückfall zu Schaffhausen wieder ins Loch kam.

Noch ein Mann, der auch anderwärts auftritt, namentlich im Kanton Bern, und der ebenfalls zu den Häuptern der Sekte gehörte, wird in unserm Ratsprotokoll genannt, nämlich Martin Weninger genannt Lingki. Er erscheint z. B. bei der Täuferdisputation in Zofingen vom 1.—9. Juli 1532, bei welcher u. a. Sebastian Hofmeister, damals Pfarrer in Zofingen, und Heinrich Lingki, der spätere Pfarrer am St. Johann dahier, damals Schulmeister in der bernischen Stadt Brugg, gegen die Täufer fochten. Martin wird dort unter den fürnehmsten Täufnern und Redlichführern genannt. Haller nennt ihn einen homo doctus, versipellis, eloquens et mirus hypocrita, ad imponendum aptissimus. In der Spleiß'schen Kopienammlung II, 106 ff. findet sich eine „Rechenschaft Marti Weninger gen. Lingki's, us was Ursachen sich die Täufer von unserer Kirchen, Gottesdienst und Predigten absöndern.“ Er sagt dort, er sei durch Bruder Galle Hafner aufgefordert worden, Rechenschaft zu geben über den Kilchgang der Weltkinder, was er nun in der Weise thut, daß er alles, was in der Bibel Nachtheiliges über die Pharisäer und Schriftgelehrten, falsche Lehrer und andere böse Menschen gesagt ist, auf unsere heutigen Pfaffen anwendet. Sie sind die, welche der Schrift Meister sein wollen und nicht wissen, was sie sagen und setzen; sie lehren, daß nit nützt, um schändlichen Gewinnes willen; sie sind ful Blich, die nit werchen mögend; sie lehren Sünden und stärken in Sünden, sagen Fried, da kein Fried ist, und verheißen Frjhheit denen, die Gott mit ihrem Thun tragend; sie nennen Christen und fromme Christen und Brüder, die in der Finsternis wandeln und keine Gemeinschaft mit dem Licht Christi hand, und die der Apostel Gottes Kinder des Lüfels heißt. Durch solche offenbare Zeugnisse — fährt er fort — ist es klar, daß sie falsche Apostel sind, aber auch, daß sie als Diener des Lüfels sich als Prediger der Gerechtigkeit verstellen und die leichtfertigen Menschen an sich ziehen. Aber solch Jarlöner und gedingt Hirten um bestimmten Lohn, wenn sie sehen den Wolf kommen, so fliehen sie und lond das Leben nit für die Schäflein Christi, wie man gesehen hat in den freien Nemtern, auch im Thurgau, wo viel zwinglisch Pfaffen dem Papst gewichen sind, unangesehen wie es denen gange, für die sie das Leben einzusetzen versprochen, und sind lugenhaft erfunden. Wer's nit hat wellen erkennen, muß jetzt gryffen, daß ihai also ist. Dann wird gezeigt, wie sie lehren wider Paulus Röm. 6, man mög der Sünd nit fry werden, man müeß sündigen bis in die Gruob, und

und mög Niemand die Gebot Gottes halten, das nicht wahr ist, — was nun bewiesen wird. Wie hätt uns Christus erlöst von der Macht und Gfenknuß des Lüfels, so wir in der Sünd dem Lüfel lebünd und nit hättünd Macht empfangen, Gnad um Gnad, dem Lüfel zu widerstryten durch festen Glauben Christi? Die wir suchen, durch ihn gerecht zu werden, und noch in Sünden erfunden wurdend, was hätten wir dann von Christo? Da merkend, wie die armen Pfaffen die Lyden Christi schwechend und zur Geilheit und Deckmantel der Bosheit bruchend. In Uebereinstimmung mit ihrer Lehre ist dann auch ihre Gemeinschaft nit eine Bruderschaft Christi; denn es sind ihnen als Brüder Murer, Suffer, Gottslästerer, Gytigen, Bucherer, Tänzer, Faßnächter, Gassen-schreier ohn Unterscheid des Banns, man thüege Böß oder Guts. Lieber, warum? Darum, daß die Pfaffen, die das Volk strafen soltend, eben sind wie das Volk. Darum lehrt uns Paulus, daß wir uns von solchen Lüten reinigend; denn wir mögen nit ins Lüfels Gemeinschaft sin.

Dafür werden nun eine ganze Menge Bibelstellen angeführt, wie überhaupt die ganze Abhandlung förmlich wimmelt von Schriftcitaten aus dem alten und neuen Testament und eine ganz außerordentliche Belesenheit in der h. Schrift aufweist. Dann wird fortgefahren: Nun ist's offenbar, daß die Pfaffen weder die Lehr, noch den Wandel der Apostel hand; dennoch sagend's, sie sygünd Apostel und der Herr syg unter ihnen. Sie heißen das Evangelium eine Last, das Niemand halten mag, wider das Wort Jerem. 23: Du sollst mein Wort nit eine Last heißen; denn Christus redet Matth. 11: Min Joch ist süß, min Burde licht. Die Weltregenten hand die Pfaffen erwelt und gesandt um bestimpten Lohn, darum sind sie von der Welt, und die Welt hört sie; damit erfüllt sich 2. Tim. 4: Sie werden ihnen selbst Lehrer erwellen, die ihnen die Ohren juckünd; und das thun sie damit, daß sie den Leuten den Namen und die Gemeinschaft Christi zueignen, während sie doch noch in der Finsternis wandeln. Christus sagt: Wer bis ans Ende verharret, der wirt selig, aber nit mit Unrechtthun, sondern mit Rechtthun zc. Jetzt hand ihr Zügnuß, daß die Pfaffen und Christus und seine Apostel nit ein Lehr hand.

Zum Schluß weist er noch auf die Verfolgungen hin: Die Zürcher wellten nit Herren sin und sollt's ihr Land kosten, es müßt uß der Wurzel usgerüit werden. Auch die Basler. Aber siehe, es gruonet erst in ihrem Land von nühem. Wo der Herr nit mit uns wär, sie hätten uns ja lebendig verschlungen, unser keins wär nit mehr. Unser Schirm und Schild ist Gott. Durch den Glauben und Geduld Christi überwindend wir unsere Feind nach dem Vorbild Christi. Aller Bryß und Ehr syg allein Gottes und finer Gemeind

in Christo Jesu. Amen. Sigel Gottes 2. Tim. 2. Der recht thut uß Forcht Gottes, ist angenäm. Act. 10.

Das Stück umfaßt 6 Folioseiten; ich habe darin 140 Bibelcitate gezählt. Daß die Rechenchaft packend ist, besonders für Leute aus den niederen Ständen, und von lebendiger Ueberzeugung durchhaucht, leugnet Niemand, der sie ganz liest. Ob nun der bei uns erwähnte Martin Vingki mit dem Verfasser des Stückes identisch ist? Mittwoch nach Othmar heißt es im Ratsprotokoll: Dem Martin Vingki von Thengen, der ein Täufer ist, soll der Bogt gesetzt, d. h. er soll vor Kriminalgericht gestellt werden. Samstag nachher: Man soll aber auch seinetwegen nach Solothurn schreiben. Freitag nach Andreas wird er wieder erwähnt und gesagt: Marti Vinki soll wieder ins Gefängnis gelegt und Fliß angekehrt werden, ob man ihn von sinem widertäuferischen Glauben abbringen könne; zwei Zunftmeister, Magister Ludwig Dechslin und die Prädikanten werden zu ihm verordnet. Montag nach Nikolaus heißt es: Weil Martin Vinki von dem wiedertäuferischen Glauben abgestanden, soll er auf beiden Kanzeln und auch zu Schlaitten den Widerruf thun, Ursehd und Eid schweren, dann mag er in Mr. Herren Stadt und Landschaft wandeln. Später bittet er um Nachlaß der Kosten, die sein Gefängnis verursacht; aber man will noch zusehen bis Ostern, wie er sich hält, dann mag er wieder bitten. Neben ihm wird ein Weninger oder Wyninger von Schlatten genannt.

In demselben Jahre 1535 wird endlich auch bei uns eine Art Täuferdisputation erwähnt, die vor dem Rat gehalten wird zwischen den Prädikanten und dem Meister Lorenz Rosenbom, Goldschmied dahier. Der letztere scheint ein angesehenener und beliebter Mann gewesen zu sein. Am Freitag nach Bartholomäi (27. August) heißt es im Ratsprotokoll: M. Lorenzen Handel und der Pfaffen besehen, welcher Teil recht habe; sie sollen vor dem Rat gegen einander verhört werden; man soll versuchen, sie zu vereinbaren, damit Uneinigkeit verhütet werde.

Montag vor Mariä Geburt (6. September) stehen die Parteien zum ersten Mal vor dem Rat. Spleiß (II, 96) hat uns das Protokoll erhalten. Laut demselben hatten sich die Prädikanten in Meiner Herren Statt gegen Rosenbom beklagt: 1) er habe geredet, ir Leer sige falsch und nit gerecht, das wölle er mit Gottes Wort war machen und bewisen; 2) wo Giner ain gottselig, recht christenlich Leben führe, den verjage man und vertrib man. Darauf habe Giner gesagt: Wann ich fromblich lebte, hette ich guten Blaz, ich gieng in die Stadt oder da hinuß. Daruf habe M. Lorenz geredt: Wenn Giner als fromblich lebte als St. Peter und St. Paul, die Predikanten ließen ihn nit

bliben; 3) marterind sie die Wörtlin, und wo es an die Wahrheit kum, da überspringind sie die um ihres Buchs und Nutzes willen. Damit habe M. Lorenz die Lehr Gottes und ihr Amt gescholten; er solle jetzt darthun, daß ihre Lehre falsch sei; könne er das nicht, solle er der Lehre nach Notdurft Wandel und Befehrung thun. M. Lorenz antwortet darauf: er habe das Wort Gottes und M. Herren keineswegs gescholten noch geschmüzt, sondern er habe allein der Predikanten Person gescholten; ferner meint er, M. Herren sollen den Predikanten den Beweis auferlegen, daß sie die rechten Gesandten und Diener Christi sigind. Thun sie das, dann möge er woll erkennen, daß er unrecht geredt. Mögen sie das aber nit darthun, so will er ihnen gebiührliche Antwort geben. Dazu will er ihnen auf den vierten Artikel auch Antwort geben. Die Prädikanten ließen es bei ihrer gegebenen Antwort bleiben. Hat M. Lorenz etwas Anspruch an ihre Sendung, so müssen sie das geschehen lassen und mögen wohl liden, daß er ihnen auf den vierten Artikel auch Antwort gebe, welcher lautet: Die Täufer, so sie habint angefangen zu reden, habint sie die Predikanten überwunden und geschwaigt, daß sie nünz wider sie haben können reden. M. Lorenz beharrt dabei, daß seine Worte nur auf die Person der Prädikanten gegangen seien, und sie sollen darthun, daß sie die rechten Gesandten Gottes seien, wie sie sich dessen auf den Kanzeln rühmen.

Der Rat entschied, M. Lorenz habe darzuthun, daß das, was er uff die Predikanten geredt, die Wahrheit sig; darauf solle ergehen, was recht ist. Am Montag vor Crucis exalt. (13. September) kam der Handel wieder vor Rat: da wurde nach Rede und Gegenrede zu Recht erkannt, daß M. Lorenz sin Berwegen nit ußgebracht habe, das zum Recht genug sei. Er kam ins Loch, wurde aber schon am nächsten Freitag (17. September) wieder freigelassen und ihm angezeigt, daß er sich hinfür unserem Mandat der täuferischen Seft halb gleichförmig mache und an die Predig gang. Freitag vor Thomas (17. Dezember) heißt es: M. Lorenz Rosenbom soll angesprochen werden, umb daß er nit in die Predig gang. Am 1. August 1539 gab er das Bürgerrecht auf und schwur auch den hiebei zu leistenden Eid. M. Herren wollen ihm auch Maninrecht und Abschied geben auf sein Begehren. Man hat den Meister offenbar nicht gern wegziehen sehen. Er ging nach Augsburg, der Kapitale der Wiedertäuferei in Süddeutschland, kehrte aber im Jahre 1546 zurück und erhielt das Bürgerrecht wieder.¹⁾

Die Geistlichen waren damals nicht zufrieden mit dem Rat; sie wünschten

¹⁾ Ratsprotokoll Mittwoch nach Weihnachten 1546; auch 23. Mai 1547.

ein schärferes Vorgehen und klagten zweimal bei Zürich (18. August und 6. September 1535). Erasmus Ritter schrieb an Bullinger den 15. September und 25. November, so daß sich Bürgermeister von Waldkirch, ein Gönner der Baptisten, bei Bullinger den 16. November entschuldigt.

Vom Jahre 1536 an nimmt die Bewegung sichtlich ab, wie auch in Zürich und Basel, in St. Gallen schon früher. Die scharfen Maßregeln der Regierungen und vielleicht doch auch die Nachricht von den schrecklichen Dingen, welche in Westfalen vorgekommen, haben das Feuer gedämpft. Zwar schweigt das Ratsprotokoll noch lange nicht. Im Jahre 1538 muß sogar die Maitlin-Schulmeisterin vor Rat beschickt und der Täuferi halben angesprochen werden. Auch der Große Rat muß sich mit der Sekte immer noch befassen. In dem großen Sittenmandat¹⁾, welches am Freitag vor Margaretha (11. Juli) 1539 erlassen wurde, ist das Mandat gegen die Pöpstler und Täufer wörtlich wieder enthalten und dadurch verschärft, daß jedermann, besonders die Untervögte und Wirte, Stubenknechte und Stubenfrauen bei ihren geschworenen Eiden verpflichtet werden, die fehlbaren zu verzeigen.

Bis zu diesem Jahre habe ich die Bewegung genauer verfolgt. Nach Schalch, Erinnerungen II, 1 und Otts Annalen giengen die täuferischen Wogen in den 40er Jahren wieder ziemlich hoch. Im Jahre 1543 wurde auf dem Rathaus ein Religionsgespräch mit den Täufnern gehalten²⁾, zu dem auch Erasmus Ritter herberufen wurde. Zimprecht Vogt berichtet darüber in zwei Briefen an Bullinger. Wir erfahren daraus, daß ein Doctor anabapt. Georg Sattler sich in Hallau niedergelassen hatte, ferner, daß die Stadtgeistlichen mit ihrem Rücktritt drohten, wenn der Rat nicht kräftiger gegen die Sekte einschreite. Nicht nur Hans von Waldkirch, sondern auch Magister Ludwig Dechslin scheinen die Täufer in Schutz genommen zu haben.

Auch im Jahre 1559 fand wieder ein öffentliches Gespräch mit ihnen statt³⁾, worüber der ältere Krieger an Bullinger schreibt; ebenso 1577.⁴⁾ Die Täufermandate werden von Zeit zu Zeit bestätigt und erneuert. Im Jahre 1566 wird beschlossen, daß kein Täufer im Räte sitzen dürfe. Landesverweisungen kommen immer wieder vor; die Pfarrer der Laudschaft werden aufgefordert, Verzeichnisse der ihnen bekannten Täufer einzugeben. Einen mächtigen Auf-

¹⁾ Abschrift des ganzen Mandats bei Harder, Ordnungenbuch S. 58. h. a. B.

²⁾ Ott, annal., p. 100 ff.; Schalch II, 1, 38; cf. Harder, Chronik, S. 185.

³⁾ Ott, annal., 130; Schalch ib. 39.

⁴⁾ Harder, Chronik S. 249.

schwung nimmt die Sache erst in den Jahren 1574 und 95¹⁾, besonders in Schleithelm, welches Dorf sogar ein halbes Jahr lang militärisch besetzt war, weil es den ausgewiesenen Täufern Unterschlupf gewährte. Damals fand auch eine starke Auswanderung nach Mähren, dem Eldorado der Täufer, statt; aber manche kehrten auch wieder zurück. Eine vollständige (?) Zusammenstellung der Stellen in den Ratsprotokollen, welche von der Wiedertäufererei in unserm Kanton handeln, findet sich in den Collectaneen des Bürgermeisters Balthas. Pfister sen. bei J. G. Müllers Nachlaß Nr. 424. Min.-Bibl. Siehe noch: Im Thurn und Harder, Chron. ad ann. 1616, 1622 und 1630.

Zum Schluß die Bemerkung, daß ich von den Immoralitäten, deren man die Wiedertäufer beschuldigte, wie auch von den Tollheiten und schwärmerischen Kindereien, wie sie z. B. Gottfr. Keller in seiner Zürcher Novelle „Ursula“ der Sekte zuschreibt, in meinen Quellen auch nicht die geringste Spur gefunden habe. Was die Intoleranz betrifft, mit der die Täufer verfolgt wurden, so wird dieselbe heutzutage nicht nur beklagt, sondern z. B. von Burckhardt den damaligen Häuptern in Staat und Kirche als unverzeihliche Grausamkeit angerechnet. Man vergißt aber dabei, daß damals die Glaubensfreiheit noch ein unbekannter Begriff war. Ganz gewiß wären wir ebenso verfahren, wenn wir nicht selber etwa Wiedertäufer geworden wären.

¹⁾ S. die vielen Kopien aus diesen Jahren bei Spleiß.